

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Ersatzklasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Sozialpolitische Hemmungen der Wirtschaft.

Mit dem fortschreitenden Ausbau der deutschen Sozialpolitik ist diese in steigendem Maße Gegenstand von Angriffen der Unternehmer geworden, die sich bei jeder Gelegenheit wiederholen. Neben den angeblich für die Wirtschaft unerträglichen Lasten werden auch die Leistungen der sozialen Versicherung in ihrer Wirkung auf die Arbeiter als Hemmungen des wirtschaftlichen Fortschritts bezeichnet und ihr Abbau gefordert. In besonders schroffer Weise hat vor kurzem der Großindustrielle Vorfig diese Auffassung in der „Deutschen Gesellschaft“ zum Ausdruck gebracht, indem er der Sozialversicherung zum Vorwurf machte, daß sie die Arbeiter zur Bequemlichkeit erziehe, ihren Sparbetrieb lähme sowie für ihre Lebensauffassung und Denkart höchst schädlich sei.

Derartige Vorwürfe sind schon früher, und zwar zu einer Zeit erhoben worden, als die deutsche Sozialpolitik wesentlich rückständiger war und die durch sie herbeigeführten Lasten noch nicht die gegenwärtige Höhe erreicht hatten. Trotzdem wurden diese Lasten auch damals als untragbar bezeichnet. Ihre Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie beeinträchtigenden Wirkungen konnten von den Unternehmern nicht schwarz genug gemalt werden. Das geschieht auch jetzt, obwohl gegenüber der damaligen Zeit ein wesentlicher Unterschied besteht, indem die fremden Industriestaaten mit wenigen Ausnahmen die gleichen sozialen Einrichtungen durchgeführt haben und sich so nicht mehr in einer die deutsche Industrie benachteiligenden Vorzugsstellung befinden.

Es liegt System in diesen fortgesetzten Angriffen. Dabei ist es nicht so sehr die Höhe und die angebliche Untragbarkeit der sozialen Lasten, als die grundsätzliche Feindschaft des Unternehmertums gegen jede Sozialpolitik, die sie dazu antreibt, immer von neuem den Sturm dagegen zu eröffnen. Das wollen die Unternehmer nicht zugeben, und sie veräumen keine Gelegenheit, zum Beweise des Gegenteils auf ihre durchaus sozialfreundliche Einstellung hinzuweisen. In Wirklichkeit ist das aber nur feige Heuchelei, womit sie die Öffentlichkeit über ihre wahren Absichten täuschen wollen. Die Sozialpolitik einschließlich der Sozialversicherung ist den Unternehmern ein Dorn im Auge, weil sie dadurch in der ungehinderten Ausbeutung der Arbeiter beschränkt werden. Die Arbeiter finden neben ihrer gewerkschaftlichen Organisation in den sozialpolitischen Einrichtungen einen Rückhalt, der sie in den Stand setzt, den Ausbeutungsbestrebungen der Unternehmer Widerstand entgegenzusetzen, zu dem sie im andern Falle nicht in gleicher Weise fähig wären.

Daß vorwiegend hierin die feindliche Haltung der Unternehmer gegen die Sozialpolitik begründet ist, läßt sich leicht nachweisen. An die von ihnen behaupteten sozialpolitischen Hemmungen der Wirtschaft glaubt die Mehrzahl der Unternehmer selbst nicht. Daß sie die sozialen Lasten als unangenehm empfinden, braucht nicht bestritten zu werden. Sie sehen es auch nicht gern, daß sie den Arbeitern Lohn zahlen müssen, und wenn sie sich dieser Verpflichtung entledigen könnten, würden sie es ohne weiteres tun. Das geht aber nicht, genau so wenig wie bei den sozialen Beiträgen. Es bleibt ihnen deshalb nichts anderes übrig, als Lohn und soziale Beiträge in die Produktionskosten einzurechnen und in die Preise ihrer Erzeugnisse einzukalkulieren. Das verstehen die Unternehmer sehr gut und wissen dabei auf ihre Rechnung zu kommen. Für die Wirtschaft entsteht daraus nur insofern eine Schädigung, als die Preise zu hoch festgesetzt werden und so die allgemeine Kaufkraft eine Schwächung erleidet. Das geschieht aber nicht wegen der zu hohen sozialen Belastung, sondern weil vor allem die groß-

industriellen Unternehmer ihre Gewinnquote nicht hoch genug hinausschrauben können. Daß die deutsche Wirtschaft die soziale Belastung zu ertragen vermag, beweist ihre Entwicklung in den letzten Jahren. Sie kam nicht nur über die Schwierigkeiten der Wirtschaftskrise hinweg, sondern befindet sich in einem erfreulichen Aufschwung.

Ähnlich sieht es mit den von den Unternehmern behaupteten weiteren sozialpolitischen Hemmungen: der zunehmenden Bequemlichkeit der Arbeiter, der

Ein beachtenswertes Unternehmerurteil über die Gewerkschaften.

„Außer dem Druck eines großen Arbeitslosenheeres beeinflussen das Leben der Gewerkschaften mannigfache soziale, wirtschaftliche und innergewerkschaftliche Probleme. Die gestiegene Bedeutung und der größere Einfluß der Gewerkschaften ist auf allen Gebieten augenfällig. — Allein im verflochtenen Jahre ist die innere Geschlossenheit der Gewerkschaften sehr gewachsen. Der Mitgliederbestand hat zugenommen und die Vermögensbestände der einzelnen Gewerkschaften sind zum Teil erheblich gestiegen. Die Konzentration der Gewerkschaften machte weitere Fortschritte. Es gelang ihnen trotz des ungeheuren Druckes auf dem Arbeitsmarkt, eine allgemeine Lohnsenkung zu verhindern. In der Arbeitszeitfrage konnten sie trotz der Krise erheblichen Boden zurückgewinnen.“

Syndikus Dr. Gek in der Zentralindustrie-Zeitung.

Abnahme ihres Sparbetriebs sowie der ungünstigen Beeinflussung ihrer Lebensauffassung und Denkart aus. Nach welcher Richtung bietet denn heute die industrielle Beschäftigung dem Arbeiter Gelegenheit, sich der Bequemlichkeit hinzugeben? Alle Sozialpolitiker und objektiven Wirtschaftler sind sich darin einig, daß die technische Entwicklung die Intensität der Arbeit ganz gewaltig gesteigert und dementsprechend ihre Produktivität zugenommen hat. Der Sparbetrieb der Arbeiter soll abgenommen haben? Wäre es der Fall, so hätten nach den Erfahrungen der Inflation die Unternehmer am allerwenigsten Ursache, den Arbeitern daraus einen Vorwurf zu machen. Es ist aber gar nicht so! Die Arbeiter sparen, wo ihnen dazu die Möglichkeit zur Verfügung steht. Sie müssen sogar sparen, weil sie dazu durch die unzulänglichen sozialen Leistungen gezwungen werden, die bei Eintritt von Erwerbslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts nicht ausreichen. Sie sparen freilich nur insoweit, als es ihre Löhne sowie die Preise des erforderlichen Lebensbedarfs möglich machen. Und in dieser Hinsicht sorgen die Unternehmer dafür, daß sich die Sparhäfen der Arbeiter nicht zu stark füllen. Auch die Lebensauffassung und Denkart der Arbeiter soll eine andere geworden sein. Das ist richtig, aber auch notwendig! Die Arbeiter haben zum großen Teil, geschult durch ihre gewerkschaftliche Organisation, die frühere Knechtseligkeit abgeschüttelt. Ihr Selbstbewußtsein hat sich gehoben, sie fügen sich nicht mehr der Willkür der Unternehmer, sondern fordern neben der politischen auch ihre wirtschaftliche Gleichberechtigung. Diese veränderte Lebensauffassung und Denkart ist aber nicht als sozialpolitische Hemmung, sondern als Impuls zum

weiteren wirtschaftlichen Fortschritt zu betrachten, so unangenehm das auch den Unternehmern sein mag.

Dennoch sind mit der Entwicklung der Sozialpolitik gewisse Hemmungen für die Wirtschaft entstanden. Nur finden sich diese nicht auf Seiten der Arbeiter, sondern bei den Unternehmern. Ein bezeichnendes Beispiel bietet hierfür die Unfallversicherung, die sich bekanntlich völlig in den Händen der Unternehmer befindet. Damit wären sie in der Lage, diesen Versicherungszweig sowie den damit verbundenen Arbeiterschutz mustergültig auszugestalten, zugleich aber durch entsprechende Unfallverhütungsmaßnahmen die Soziallasten ganz wesentlich herabzusetzen. Wie sieht es aber damit aus? Seit Bestehen der Unfallversicherung ist Jahr für Jahr eine fortgesetzte Zunahme der Betriebsunfälle festzustellen. Hierfür nur einige Zahlen! Im Jahre 1924 wurden rund 646 000 Unfälle gemeldet; 1925 waren es 863 000 und 1926 wurde die bis dahin unerhörte Ziffer von 1 Million Unfällen erreicht. Diesem erschreckenden Anwachsen der Unfallziffer gegenüber gibt es keine Bemäntelung mehr mit der Behauptung, daß hieran nur die früher nicht übliche Anmeldung auch der kleinsten Unfälle schuld sei. Diese Ausrede hat das Unternehmertum von jeher gebraucht; sie ist verlogen!

Die gewaltige Zunahme der Unfälle ist im wesentlichen eine Folge der Rationalisierung der Industrie mit ihren steigenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Arbeiter sowie dem Bestreben der Unternehmer, ohne Rücksicht auf Leben und Gesundheit aus den Arbeitern höhere Gewinne herauszupressen. Es fällt ihnen daher größte Verletzung der Pflichten zur Last, die Gewerbeordnung und Unfallverhütungsvorschriften den Unternehmern auferlegen. Das kommt auch in dem Runderlaß des Reichsversicherungsamts vom 17. Juni dieses Jahres an die Berufsgenossenschaften zum Ausdruck, worin darauf hingewiesen wird, daß die Unfallverhütungsvorschriften noch lange nicht die genügende Beachtung finden. Derartige Erlasse sind schon wiederholt herausgegeben worden. Eine Besserung haben sie aber nicht gebracht.

Das Unternehmertum setzt sich darüber hinweg, weil die aus den Unfällen entstehenden Lasten nicht den einzelnen Unternehmer nach seinem Verschulden treffen, sondern umgelegt werden. So nehmen die Unternehmer die Häufung der Unfälle gleichgültig als etwas Gegebenes hin und sündigt jeder auf Rechnung des andern. Daran ändert auch nichts, daß in Fällen besonders schwerer Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften der betreffende Unternehmer zur Tragung des Schadens herangezogen werden kann, da es nur in ganz seltenen Fällen geschieht. Hier liegt ein schwerer Mangel der Unfallversicherung vor, der nur dadurch zu beheben ist, daß den Arbeitern die bisher vergeblich geforderte gleichberechtigte Mitwirkung bei der Unfallversicherung eingeräumt, die Aufsicht über die Betriebe verschärft sowie die Entschädigungspflicht der Unternehmer bei Unfällen erweitert wird. Das, was für die Unfallversicherung gilt, trifft für die gesamte Sozialpolitik zu. Ein bekannter sozialpolitischer Grundsatz spricht aus, daß es leichter ist, Schaden zu verhüten, als Schaden zu heilen. Würden die Unternehmer diesem Grundsatz entsprechend handeln, so kämen die Klagen über die hohen sozialpolitischen Lasten bald zum Verstummen. Zugleich würden aber auch die für die Wirtschaft vorteilhaften Wirkungen der Sozialpolitik in noch viel stärkerem Maße hervortreten, als es jetzt der Fall sein kann. Einer solchen Einsicht ist jedoch das Unternehmertum nicht fähig, weshalb ihm die Erfüllung seiner sozialpolitischen Pflichten aufgezwungen werden muß.

Vierte Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe.

Am 9. September 1927 trat das Haupttarifamt in Berlin, im Reichsarbeitsministerium, zu einer vierten Sitzung zusammen. Sie dauerte zwei Tage. Am ersten Tage wurde 10½ Stunden, am zweiten Tage fast 15 Stunden verhandelt. Die Tagesordnung enthielt 18 Anträge; davon ist ein Antrag unerledigt geblieben.

Für den Freistaat Sachsen, und zwar für die Vertragsgebiete Ost- und Westsachsen, ist nach langwierigen Verhandlungen ein Lohn- und Arbeitsstufentafel zustande gekommen. Die Arbeitgeberverbände hatten sich für Annahme des Lohn- und Arbeitsstufentafels entschieden. Von der Tarifgemeinschaft der baugewerblichen Arbeitgeberverbände war den Arbeitgeberverbänden folgende Mitteilung zugegangen: „Die Tarifgemeinschaft baugewerblicher Arbeitgeberverbände im Freistaat Sachsen hat dem Bezirksstufentafelvertrag zugestimmt. Jedoch lehnen der Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland, Gruppe Sachsen, und der Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes, Bezirksverein VIII, den § 2 (Arbeitszeit) ab“ usw. So kam die Angelegenheit vor das Landestarifamt für das Baugewerbe im Freistaat Sachsen, und dieses entschied in seiner Sitzung vom 6. Juli 1927 dahin: „Nach übereinstimmender Erklärung beider Parteien hat die Tarifgemeinschaft der baugewerblichen Arbeitgeberverbände im Freistaat Sachsen das Recht, für die ihr angeschlossenen Verbände rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Daraus folgt, daß der einzelne Arbeitgeberverband nicht berechtigt ist, von sich aus Sondererklärungen abzugeben. In dem Beschlusse der Tarifgemeinschaft vom 1. Juli 1927 an die Vertretungen der Arbeiter hat die Tarifgemeinschaft dem Bezirksstufentafel zugestimmt, der „jedoch“-Satz bezieht sich nur auf zwei angeschlossene Arbeitgeberverbände, nicht auf die Tarifgemeinschaft als Ganzes. Infolgedessen kann in dem „jedoch“-Satz keine Einschränkung der Unternehmererklärung der Tarifgemeinschaft als solche erblickt werden.“ Gegen diese Entscheidung hatten die genannten beiden Verbände Berufung an das Haupttarifamt eingelegt.

Aus den Verhandlungen gewann man den Eindruck, daß die Schuld an dem Nichtzustandekommen des Bezirksstufentafelvertrages zur Hauptsache bei den Spitzenorganisationen der beiden opponierenden Arbeitgeberorganisationen zu suchen sei, denen es darauf ankam, eine Vereinbarung über die Arbeitszeit zu verhindern. Nach der bisherigen Übung im Freistaat Sachsen war die Tarifgemeinschaft der baugewerblichen Arbeitgeberverbände die allein kompetente Stelle für den Abschluß der Bezirksstufentafelverträge. Jetzt beriefen sich die Vertreter der ablehnenden Verbände auf eine protokollarische Erklärung zum Reichstafelvertrag, nach der jeder Verband als selbständiger Vertragskontrahent gilt. Das Haupttarifamt hat der Berufung stattgegeben, und zwar, wie sich aus der weiter unten abgedruckten Entscheidung ergibt, aus Gründen mehr formaler Art. Damit ist für den gesamten Freistaat Sachsen der Bezirksstufentafelvertrag völlig in der Schwebe. Es werden nunmehr baldigst neue Verhandlungen aufgenommen werden müssen. Bis zur endgültigen Verabschiedung wird von den Zentralverbänden die lokale Erfüllung der Arbeitsbedingungen zugesichert.

Vom rheinisch-westfälischen Baugewerbeverband war Berufung eingelegt worden gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Essen vom 18. Juni 1927, in der drei beim Abbruch von Koksöfen und Koksöfenfundamenten beschäftigten Bauhilfsarbeitern der Bauhilfsarbeiterlohn zugesprochen worden war. Nach Ansicht der Unternehmer sind diese Arbeiten mit Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen. Der Fall schien an sich sehr einfach. Für derart gefährliche und nebenbei schmutzige Arbeit den Tiefbauarbeiterlohn anzubieten, das mußte man für völlig abwegig halten. Allein im Laufe der Verhandlung komplizierte sich der Fall; denn es wurde festgestellt, daß für Abbrucharbeiten Löhne bisher überhaupt nicht vereinbart sind und daß sich deshalb das Tarifamt zu Unrecht mit der Frage befaßt habe. In diesem Sinne lautet auch die Entscheidung des Haupttarifamtes. Der leidende Teil sind natürlich die Arbeiter, die sehen müssen, wie sie ihr Recht finden. Sie sollten in Zukunft, bevor sie derartige Arbeiten in Angriff nehmen, über die dafür zu zahlenden Löhne Vereinbarungen treffen.

Der Deutsche Baugewerksbund hatte eine grundsätzliche Entscheidung beantragt dahingehend, daß § 4 Absatz 6 des Reichstafelvertrages nicht anwendbar sei bei Arbeiten in Tunnel und Stollen, bei denen nur in einer Schicht gearbeitet wird. Der Sachverhalt ist folgender: Bei Ausbesserungsarbeiten an den Tunneln der Schwarzwaldbahn wird dauernd des Nachts beschäftigten Arbeitern der Zuschlag für Nacharbeit verweigert. Die Unternehmer berufen sich auf § 4 Ziffer 6 des Reichstafelvertrages: „Für Arbeiten im Tunnel- und Stollenbau beziehungsweise unter Druckluft wird kein Zeitzuschlag vergütet.“ Die Arbeiter werden für diese gesundheitsgefährliche und gefährliche Arbeit mit einer Funktionszulage von 15 % abgefunden. Das Haupttarifamt mußte anerkennen, daß der Antrag zwar innerlich berechtigt sei, daß er aber dem klaren Wortlaut des Reichstafelvertrages widerspreche. Hier könne nur eine Verständigung der Parteien helfen. Dafür waren aber die Unternehmer nicht zu haben. Der Antrag wurde abgelehnt.

Für das Tarifgebiet Groß-Berlin haben die zuständigen Unternehmerverbände mit dem Baugewerksbund, dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter und dem Verband der Maschinen- und Heizer einen Tarifvertrag geschlossen. Dabei hat das Tarifamt Hilfe geleistet, indem es über 16 bis dahin noch strittige Punkte einen Schiedsspruch gefällt hat. Dieser Schiedsspruch ist von der Zahlstelle Berlin des Zentralverbandes der Zimmerer abgelehnt worden; die Zimmerer sind daher einstweilen an dem Tarifvertrag nicht beteiligt. In der Verhandlung vor dem Haupttarifamt wurde erreicht, daß über zwei der strittigen Punkte, die für die Zimmerer besonders wichtig sind, Werkzeugstellung und Höhenzulage, noch einmal vor dem Tarifamt mit bindender Entscheidung verhandelt werden soll. Im übrigen wurde der Schiedsspruch des Tarifamtes bestätigt.

Die Zahlstelle Berlin unseres Zentralverbandes hat gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 9. August 1927 Berufung eingelegt. In dieser Entscheidung hatte das Tarifamt den dauernd während der Nacht auf dem Bahnhof Charlottenburg bei der Firma Jölker beschäftigten Zimmerern den Zuschlag für Nacharbeit abgesprochen, obwohl die mit der Untersuchung des Falles betraute Unterkommission sich auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt hatte. In einem gleichgelagerten Falle hatte der Deutsche Baugewerksbund Berufung eingelegt. Die Unternehmer wie auch das Tarifamt nehmen Bezug auf § 4 Ziffer 5a des Reichstafelvertrages, worin es heißt: „Wenn in besonderen Fällen unter Wechsel der Arbeiterschaft in mehreren Schichten gearbeitet wird, so sind hierfür die Zuschläge für Überstunden und Nacharbeit nicht zu zahlen.“ Von Arbeiterseite wird bestritten, daß diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könne; es handelt sich hier um dauernd des Nachts beschäftigte Arbeiter; der Zuschlag müsse daher gezahlt werden. Das Haupttarifamt beschloß, Beweis darüber zu erheben, ob sich aus den Aufzeichnungen aus früheren Verhandlungen zwischen den Parteien Übereinstimmung über die Auslegung der angezogenen Bestimmungen nachweisen lasse.

Der nächste Fall betraf eine Berufung der Arbeitgeberverbände gegen einen Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 23. August 1927, die Entlohnung der Zimmerer betreffend. Die Zimmerer hatten von dem ihnen im Reichstafelvertrag gewährten Recht Gebrauch gemacht und im April dieses Jahres eine Lohnvereinbarung nur bis 7. September 1927 erhalten. Diese war fristgerecht gekündigt, und es waren neue Lohnforderungen gestellt worden. Der Kündigung hatte sich auch der christliche Bauarbeiterverband für die bei ihm organisierten Zimmerer angeschlossen. Verhandlungen mit den Unternehmern blieben erfolglos. Das Tarifamt fielte am 23. August 1927 einen Schiedsspruch, der den Zimmerern eine Lohnhöhung von 6 %, von 132 auf 138 %, pro Stunde brachte. Die Zimmerer hatten dem Schiedsspruch zugestimmt, die Unternehmer nicht. Vom Haupttarifamt forderten die Zimmerer Bestätigung des Schiedspruches. Die Vertreter der Zimmerer konnten schlüssig nachweisen, daß seit April dieses Jahres eine wesentliche Steigerung der Lebenshaltungskosten usw. eingetreten, der Schiedsspruch des Tarifamtes daher durchaus berechtigt sei. Und weiter konnten sie nachweisen, daß bereits früher, und zwar im Jahre 1918, von dem Einigungsamt des Berliner Gewerbezugs, unter Vorsitz von Dr. Schalhorn, den Zimmerern für besondere Aufwendungen, wie Kleidung, Schuhzeug, Handwerkszeug usw., eine besondere Zulage von 15 % pro Stunde zugesprochen worden, womit eine höhere Bezahlung der Zimmerer anerkannt worden sei. Das alles aber nützte nichts. Das Haupttarifamt stellte sich auf den Standpunkt, daß über den von ihm im April dieses Jahres gefällten Spruch nicht hinausgegangen werden und den Zimmerern eine höhere Zulage als den andern am Vertrag beteiligten Arbeitern nicht gewährt werden könne. Der Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 23. August 1927 wurde auf den Lohnsatz, den der Spruch des Haupttarifamtes vom April dieses Jahres für Maurer usw. festsetzt, 135 %, abgeändert. Diese Entscheidung läßt die seit April eingetretenen Veränderungen in der Lebenshaltung völlig unberücksichtigt. Hätte das Haupttarifamt nicht nur für die Zimmerer zu entscheiden gehabt, sondern auch für die übrigen Gruppen des Baugewerbes, so wäre die Entscheidung zweifellos anders ausgefallen. So aber waren diese Gruppen gebunden; diese Tatsache ist anscheinend für die getroffene Entscheidung mit ausschlaggebend gewesen.

Deutscher Baugewerksbund und christlicher Bauarbeiterverband hatten gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Königsberg vom 25. Juli 1927, betreffend Abschluß eines Akkordtarifvertrages, Berufung eingelegt. Der Streitpunkt wurde an das Tarifamt zur nochmaligen Verhandlung und Prüfung und bindenden Entscheidung zurückverwiesen.

Ein Antrag des Reichsverbandes des deutschen Tiefbaugewerbes Ostpreußen auf grundsätzliche Entscheidung, betreffend Umgrenzung der Orte, wurde vom Haupttarifamt zurückgewiesen. Die Gründe sind aus der unten abgedruckten Entscheidung zu ersehen.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Ostpreußen hatte Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Königsberg vom 6. Juli 1927, die Entlohnung der im Zimmergewerbe tätigen Hilfsarbeiter betreffend. Die Berufung ging von der irrigen Annahme aus, es handle sich in der Tat um Hilfsarbeiter. Es kommen jedoch angelernte, jahrelang im Beruf tätige und mit eigenem Werkzeug ausgerüstete Zimmerer in Frage. Das Haupttarifamt hat den Spruch des Tarifamtes unter einer redaktionellen Abänderung im wesentlichen bestätigt.

Gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Königsberg vom 26. Juli 1927 hatte der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Ostpreußen Berufung eingelegt mit der Begründung, zu der Sitzung sei eine ordnungsmäßige Ladung nicht erfolgt. Nach Prüfung des Sachverhaltes mußte das Haupttarifamt dem Antrage entsprehen. Es war nur zu einer Sitzung auf den 25. Juli eingeladen, aber nicht vermerkt worden, daß sie eventuell am 26. Juli fortgesetzt werde. Die Arbeitnehmervertreter konnten sich nach ausführlicher Vorlegung des Sachverhaltes des Eindruckes nicht erwehren, als wenn dabei auf Unternehmenseite in Ostpreußen ein klein wenig böswillige Absicht mitgespielt habe.

Zum wiederholten Male hatte sich hierauf das Haupttarifamt mit Anträgen beider Parteien, den Bezirk Osnabrück-Bramsche betreffend, zu befassen. Der Sachverhalt ist aus früheren Sitzungsberichten des Haupttarifamtes bekannt. Das Ziel der Arbeiter Osnabrücks ist, wieder in Lohnklasse A zu gelangen, der sie im früheren Bezirksstufentafelvertrag 1922/24 angehörten. In den Jahren der schlechten Konjunktur haben die Unternehmer Osnabrück in die Lohnklasse B herabgedrückt. Nun ist am 2. August 1927 vom Tarifamt Hannover ein Schiedsspruch gefällt worden, der in der Richtung zu dem Ziel liegt, das die Arbeitgeberverbände erstreben. Das Haupttarifamt hat

ein übriges getan und dieses Ziel in möglichster Nähe gerückt, so daß es am 2. Februar 1928 erreicht sein wird.

Sämtliche drei Arbeitgeberverbände hatten beim Haupttarifamt einen Antrag auf grundsätzliche Entscheidung gestellt dahingehend, ob das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 als eine gesetzliche Neuregelung im Sinne des § 3 des Reichstafelvertrages anzusehen sei. Eine Erörterung dieses Antrages im Plenum wurde für unnötig erachtet; sie beschränkte sich auf das Haupttarifamt. Die Ansichten der Parteien sind einander widersprechend. Die Unternehmenseite sieht in dem Arbeitszeitnotgesetz eine gesetzliche Neuregelung, und sie hält deshalb die Parteien zu neuen Verhandlungen über die Arbeitszeit verpflichtet. Die Arbeiterseite bestreitet diese Auffassung. Das Arbeitszeitnotgesetz sei nur eine Zwischen-, keine Dauerlösung. Ihre Vertreter konnten das an Hand von Protokollen über die Verhandlungen des Gesetzes vor dem Reichstag bündig beweisen. Die Entscheidung des Haupttarifamtes ging dahin, daß das Arbeitszeitnotgesetz nicht als eine gesetzliche Neuregelung im Sinne der Ziffer 1 des § 3 des Reichstafelvertrages anzusehen sei und daher eine Verpflichtung der Parteien zu neuen Verhandlungen über die Arbeitszeit nicht bestehe.

Zu einem Antrag der drei Arbeitgeberverbände auf grundsätzliche Entscheidung gemäß § 11 Ziffer 22 hatte sich das Haupttarifamt zunächst mit der Ziffer 4 des § 11 des Reichstafelvertrages zu befassen: „Nehmen Beisitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beisitzer sich der Stimme enthalten haben.“ Das Haupttarifamt entschied dahin, daß das Tarifamt in einem solchen Falle eine Entscheidung fällen dürfe, dazu aber nicht verpflichtet sei; es komme dann Ziffer 20 des § 11 des Reichstafelvertrages zur Anwendung, wonach die beschwerdeführende Organisation die Streitsache durch ihre zentrale Vertretung vor das Haupttarifamt zu bringen habe.

In Verbindung hiermit wurden Anträge des Baugewerksbundes und der Unternehmerverbände verhandelt, die Gültigkeit von Streckentarifen betreffend. Nach dem vorgetragenen Sachverhalt wird das Zustandekommen eines Streckentarifes für die Baustrecke am Mittellandkanal von den Unternehmern verschleppt. Die Arbeiter kommen daher nicht zu den längst fälligen Lohnhöhungen. Die Arbeitnehmervertreter sind der Ansicht, daß nach Ablauf der Streckentarife und nachdem neue Streckentarife nicht zustande gekommen sind, die bezirklichen Lohn- und Arbeitsstufentafel Gültigkeit haben. Von der Unternehmenseite wird das bestritten. Das Haupttarifamt will in seiner Entscheidung unterscheiden wissen, ob bereits Streckentarife bestanden haben oder nicht. Wo keine Streckentarife bestanden haben, gelte der Bezirksstufentafelvertrag. Wo aber Streckentarife bestanden, müßten sie aus dem Bezirksstufentafelvertrag herausgenommen werden. Bis ein neuer Streckentarif geschlossen, müsse der alte gelten. Erst wenn die Verhandlungen über einen neuen Streckentarif gänzlich gescheitert seien, trete der Bezirksstufentafelvertrag in Geltung. Die nächste Sitzung des Haupttarifamtes soll am 21. Oktober in Hamburg stattfinden.

Entscheidung 34.

In der Streitsache 1. des Beton- und Tiefbauarbeiterverbandes E. V., Gruppe Sachsen, 2. des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V., Bezirksverein VIII, betreffend

das Vertragsgebiet Freistaat Sachsen,

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Dresden vom 6. Juli 1927 — Regelung der Arbeitszeit — fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 9. September 1927 nachstehende Entscheidung: Der als Schiedsspruch bezeichnete Beschluß des Landestarifamtes Dresden vom 6. Juli 1927 stellt einen Schiedsspruch im Sinne der §§ 1 Nr. 3 und 11 Nr. 19 RTV. nicht dar, da er lediglich eine Rechtsauffassung bekundet, aber keinen sachlichen Einigungsvorschlag macht. Als Schiedsspruch würde er außerdem ungültig sein, da er eine Frist zur Annahme oder Ablehnung nicht festgelegt hat, also einen wesentlichen Bestandteil eines Schiedspruches nicht enthält. Der Streitfall ist deshalb nochmals von sämtlichen Bezirksparteien und nötigenfalls vor dem Landestarifamt zu verhandeln. Bemerkt wird, daß in der Erklärung der Tarifgemeinschaft vom 1. Juli 1927 eine bindende Annahme des Vertragsentwurfs nicht erblickt werden kann. Die Erklärung ist, mag selbst die Tarifgemeinschaft zur Abgabe bindender Erklärungen an sich befugt gewesen sein, durch den Satz „Jedoch lehnen der Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland, Gruppe Sachsen, und der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, Bezirksverein VIII, den § 2 (Arbeitszeit) ab“, eingeschränkt. Eine derartig verklausulierte Annahme muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Ablehnung gelten.

Anmerkung: Die Zentralverbände sind sich darüber einig, daß die Erklärung der Bezirksparteien vom 14. Juli 1927, betreffend lokale Erfüllung der Arbeitsbedingungen, bis zur endgültigen Entscheidung des Haupttarifamtes aufrechterhalten bleibt

Entscheidung 35.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend

das Vertragsgebiet Westdeutschland,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Essen vom 18. Juni 1927 — Entlohnung bei Abbrucharbeiten — fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 9. September 1927 nachstehende Entscheidung: Die Entscheidungen der Schlichtungskommission und des Tarifamtes Dortmund vom 18. Juni 1927 werden aufgehoben. Gründe: Abbrucharbeiten sind im Reichstafelvertrag nicht geregelt. Die Tarifinstanzen haben sich daher zu Unrecht mit dieser Frage befaßt. Der weitere Einwand der Arbeitgeber, daß der Vorsitzende des Tarifamtes sich entgegen den Bestimmungen des § 11 zu 7 letzter Satz des Reichstafelvertrages der Stimme enthalten habe und daher ein gültiger Spruch nicht zustande gekommen sei, konnte hiernach unberücksichtigt bleiben.

[illegible]

A black and white illustration of a busy dining room. A man in a hat and vest enters from the left, carrying a bag. A woman in a polka-dot dress stands near a round table set with plates and glasses. In the background, a man hangs a coat on a rack, and another person is visible near a window. A clock is on the wall, and musical notes float in the air.

Verbesserung der beruflich-wirtschaftlichen Lage und kultureller Aufstieg der Arbeiterklasse.

die nach den Worten Quisbergs in Deutschland entstehen sollen, werden nicht für die Arbeiterschaft gebaut; auch ist die Arbeiterschaft gegen den Vorwurf gefest, daß sie Feste mit Festessen abhält. Wir glauben also, daß der Vorsitzende des Reichsverbandes sich mit diesen Vorwürfen an Kreise wendet, die dem Reichsverband sehr nahe stehen dürften.

Die diesmalige Tagung stand unter dem Zeichen der Qualitätsarbeit. Herr Geheimrat Kaffl verbreitete sich hierüber in seinem Vortrage „Wirtschaftspolitische Voraussetzungen für deutsche Qualitätsarbeit“ sehr eingehend. Er stellte fest, daß im heutigen Deutschland dem Produktionsfaktor Arbeit eine ganz besonders wichtige Rolle zufällt. Die Notwendigkeit der Qualitätsarbeit erhält seine bestimmte Wirkung durch die Lebenshaltungsansprüche der breiten Massen sowie von dem für Deutschland bestehenden Exportzwang. Massenproduktion und Qualität dürfen keine Gegensätze sein. Aus all diesen Gründen sei das Unternehmertum und die Arbeiterschaft in gleicher Weise an einer Qualitätsarbeit interessiert. Herr Kaffl erwähnte hierbei die Notwendigkeit der Preis senkung für industrielle Waren. Man vernahm leider nichts davon, daß nicht nur keine Preissenkung, sondern wie die Meßziffer zeigt, eine Preiserhöhung durch die Rationalisierung eingetreten ist. Daß das geschäftsführende Präsidiumsmitglied des Reichsverbandes die Höhe der Steuern und der sozialen Abgaben kritisierte und sie als der Leistung zur Qualitätsarbeit abträglich bezeichnete, überrascht nicht. Diese Dinge gehören zum eisernen Bestand aller öffentlichen Äußerungen. Auch seien die übrigen sozialpolitischen Gesetze und Erungen der Arbeiterschaft als eine Förderung der Qualitätsarbeit. Zu den kartellpolitischen Fragen übergehend, sprach Herr Kaffl die Ansicht geltend aus, daß die Kartelle von heute mit denen vor 30 Jahren nicht zu vergleichen seien. Die Kartelle der Jetztzeit seien im Gegenteil berufen, die Normung, Typisierung und Spezialisierung der Verbandsergebnisse herbeizuführen und zu überwachen. Die Kartelle seien also eine wirtschaftliche Notwendigkeit und müsse aus diesem Grunde die vollständige Freiheit für die Kartellwirtschaft gefordert werden. Es dürfte auch kaum überraschen, daß Herr Kaffl das „Dinta“ in Schutz nahm und die durch dieses Institut betriebene „Menschenwirtschaft“ als notwendig bezeichnet. Das „Dinta“ und andere Einrichtungen gleicher Art seien in keiner Weise gegen die Gewerkschaften gerichtet.

Von den übrigen in Frankfurt gehaltenen Vorträgen ist die Rede des Herrn Dr. Bücher, „Die volkswirtschaftliche Einheit von Wissenschaft, Unternehmertum und Arbeiterschaft im Produktionsprozeß“, noch von Interesse. Die Rede Bücher bildet zweifellos den Höhepunkt der Frankfurter Tagung. Es sei Aufgabe der Wirtschaft, die Erhöhung des Lebensstandards aller Volksgenossen herbeizuführen. Dabei sei die Verbilligung der Waren das erste Erfordernis. Die Verbilligung der Waren und ein hoher Lebensstandard der Bevölkerung sei abhängig von der Kooperation (gleichberechtigte Zusammenarbeit) von Wissenschaft, Unternehmertum und Arbeiterschaft. „Ohne Wissenschaft kein wirtschaftlicher Fortschritt; ohne Unternehmertum keine moderne Produktionsstätte und keine wirtschaftliche Führung; ohne durchgebildete Arbeiterschaft überhaupt keine industrielle Leistungsfähigkeit.“ Aufgabe dieser drei Faktoren sei es, durch verständige Zusammenarbeit die beste und billigste Ware herzustellen. Leider blieb es bei diesen Leitsätzen, ohne im einzelnen zu hören, was jeder einzelne Faktor in der Hauptfache zur Hebung des Lebensstandards und zur Verbilligung der Ware beitragen soll. Namentlich hätte es uns interessiert, was das Unternehmertum zu beginnen gedenkt, um jene Voraussetzungen zu schaffen. Man vernahm davon nichts, sondern verschwommene Gemeinplätze, mit denen sehr wenig anzufangen ist.

Herr Bücher glaubt an das kommende Zeitalter des Hochkapitalismus, und er glaubt sich dessen ferner sicher zu sein, „daß dieser Kapitalismus nicht durch eine sozialistische Ordnung im Sinne des Marxismus abgelöst wird, sondern daß wir evolutionistisch zu Wirtschaftsformen kommen müssen, die die Härten und Ungerechtigkeiten der vergangenen Zeit beseitigen.“ Man könnte es als einen Fortschritt werten, daß ein hervorragender Vertreter der Industrie von einer Entwicklung zu neuen Wirtschaftsformen überzeugt ist. Wie diese Wirtschaftsformen aussehen sollen, wurde nicht gesagt. Aber wir glauben dessen sicher zu sein, daß das Unternehmertum solche Entwicklungsmöglichkeiten überhaupt nicht ins Auge faßte, wenn Hannibal nicht vor dem Tore stände, das heißt, wenn die Arbeiterschaft durch ihre organisatorische Stärke dem Unternehmertum etwas Verärgertes nicht deutlich zu Gemüte geführt hätte. Erwähnenswert bleibt noch, daß Herr Bücher aus der Notwendigkeit zur Zusammenarbeit die Forderung zu einer neuen wirtschaftlichen Ethik (Sittenlehre) herleitete. Wie diese neue Sittenlehre aussehen soll, wurde nicht erörtert. Soweit die Arbeiterschaft in Frage kommt, bedarf sie kaum einer neuen Sittenlehre, sondern vielmehr der Festigkeit, ihre eigenen Interessen mit allem Nachdruck zu vertreten. Wir werden sehen, ob und wie der Reichsverband seinen Anhängern und Mitgliedern die neue Sittenlehre näherzubringen versucht.

Bekanntlich werden auf öffentlichen Unternehmertagungen Beschlüsse nicht gefaßt, sondern die genau festgelegten Ausführungen werden von den Anwesenden kritisch entgegengenommen. Die großen Demonstrationen des Reichsverbandes sind also genau formulierte Forderungen der Öffentlichkeit gegenüber. Wollte man den Kern der diesmaligen Hauptversammlung des Reichsverbandes zusammenfassen, so käme ungefähr folgendes heraus: Man wünscht einen neuen Patriarchalismus, eine Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern, die darauf hinauslaufen soll, die Wirtschaftlichkeit zu heben und die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie zu stärken. Von der einzuschlagenden Lohnpolitik, die bei der Erhöhung des Lebensstandards ein wichtiges Moment darstellt, wurde wenig gesagt. Die Senkung der Preise wurde allgemein gefordert und als notwendig bezeichnet. Dennoch hörte man nichts davon, daß diese trotz einer Rationalisierung im großen Ausmaß nicht nur ausgeblieben ist, sondern in das Gegenteil umschlug. Die Arbeiter und Angestellten

haben für den Umstellungsprozeß der deutschen Wirtschaft große Opfer gebracht. Es wurde in Frankfurt vermieden, diese Opfer entsprechend zu würdigen und entsprechende Gegenleistungen der Unternehmer in Aussicht zu stellen.

Es war eine durchaus einseitige Herausstellung von volkswirtschaftlichen Problemen. Was Silverberg in Dresden gefordert hatte, wurde erneut bekräftigt, ohne von den Konsequenzen etwas zu hören. Dagegen unterstützt man eine Werks- und Erziehungspolitik der Arbeiter, die in der Richtung der Werksgemeinschaften liegen dürfte. Die Frankfurter Tagung hat also im großen und ganzen nichts Neues gebracht, aber sie hat ein der Arbeiterschaft deutlich zu Gemüte geführt, nämlich die Art und Weise, wie lückenlos und geschlossen das Unternehmertum zusammensteht und wie einheitlich es seine Forderungen zu vertreten weiß. Eine gleiche Einheitlichkeit und Geschlossenheit ist bei den Hand- und Kopfarbeitern nicht vorhanden. Macht kann nur durch Macht, Geschlossenheit gegen Geschlossenheit ausgeglichen werden. Zu diesem Ergebnis kommt man, wenn man die Unternehmerparade würdigen will.

Unsere statistischen Feststellungen

vom 27. August 1927.

896 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 98 978 nachgewiesen, darunter 11 599 Lehrlinge. Arbeitslos waren 3744 oder 3,78 % und krank 1659 oder 1,68 %. Wie es in den einzelnen Provinzen und Freistaaten steht, zeigt folgende Tabelle:

Provinzen und Staaten	Anzahl der an den Feststellungen				Von den Mitgliedern aus Spalte 3 sind		
	betheiligten		nicht betheiligten		Lehr- linge	arbeits- los	krank
	Zahl- stellen	Mit- glieder	Zahl- stellen	Mit- glieder			
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreußen	49	3477	3	84	515	138	45
Brandenburg	102	11693	3	320	1135	434	225
Pommern	54	3799	3	90	478	108	54
Grenzmark	12	532	—	—	118	22	9
Schlesien	86	9559	1	238	1592	476	165
Sachsen	74	6885	4	98	792	222	130
Schleswig-Holstein	39	2896	5	69	411	128	64
Hannover	63	3895	8	323	320	197	70
Westfalen	30	3149	—	—	261	72	77
Heßten-Rassau	17	2539	3	42	136	89	44
Rheinland	26	4320	1	21	270	97	79
Hobenzollern	1	17	—	—	5	—	—
Preußen	553	52761	31	1666	6033	1983	962
Bayern	79	6456	2	32	544	328	103
„ (Rheinpfaiz)	6	250	—	—	48	10	8
Sachsen (Freistaat)	62	18324	—	—	2745	322	192
Württemberg	18	1998	4	56	111	29	40
Baden	12	2208	1	15	265	48	33
Thüringen	52	4303	3	67	495	250	115
Heßen	9	1003	3	65	109	16	23
Mecklenb.-Schwerin	54	2053	—	—	246	72	33
Mecklenb.-Strelitz	9	297	—	—	31	12	10
Oldenburg	10	787	—	—	115	46	14
Braunschweig	12	688	1	44	62	28	20
Anhalt	9	681	1	113	107	9	13
Schaumburg-Lippe	3	140	—	—	19	3	4
Lippe-Deimold	2	102	—	—	8	1	—
Waldeck	1	26	—	—	—	—	—
Lübeck	1	480	—	—	63	38	8
Bremen	1	1254	—	—	114	14	11
Hamburg	2	4271	—	—	438	308	51
Deutsches Reich	895	98082	46	2058	11553	3517	1640
Danzig	1	896	—	—	46	227	19
Insgesamt	896	98978	46	2058	11599	3744	1659

Der gesamte Bestand beträgt:

1. Zahlstellen (Spalte 2 und 4)..... 942
2. Mitglieder (Spalte 3 und 5)..... 101 036
3. Lehrlinge (Spalte 3 und 5)..... 11 763

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 30. Juli hat sich die Arbeitslosenziffer von 3,17 % auf 3,78 % erhöht, die Krankenziffer von 1,76 % auf 1,68 % verringert.

Das Ergebnis vom 30. Juli stellt sich, nachdem noch 30 Zahlstellen berichtet haben, wie folgt: In 909 Zahlstellen mit zusammen 97 836 Mitgliedern, darunter 11 133 Lehrlinge, waren 3193 Mitglieder arbeitslos und 1730 krank. — Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 24. Septbr.

Rationalisierung und Gewerkschaften in Deutschland.

Die Rationalisierung ist durchaus nichts Neues, soweit sie Ersparnisse an Arbeit, Zeit oder Kapital innerhalb des einzelnen Betriebes bezweckt. In dieser Form ist sie so alt wie die Geschichte der menschlichen Arbeit überhaupt. Neuartig ist dagegen, daß die Rationalisierung vom Einzelbetrieb auf die gesamte Volkswirtschaft übergreifen beginnt und daß sie in steigendem Maße als Angelegenheit der Volksgemeinschaft angesehen wird. Die Amerikaner prägen dafür das Wort „service“ und das deutsche „Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit“, in dem jetzt endlich auch die Gewerkschaften vertreten sind, bezeichnen als Ziel der Rationalisierung die „Steigerung des Volkswohlfandes durch Verbilligung, Vermehrung und Verbesserung der Güter“. Freilich ist die übergroße Mehrzahl der Unternehmer derart fortschrittlichen Ansichten noch durchaus unzugänglich.

Die Fortschritte der Rationalisierung sind teilweise so erstaunlich groß, daß die Produktion keine Schwierigkeiten mehr macht. Es kann beliebig viel produziert werden.

Damit entsteht für die deutsche Wirtschaft eine neue Frage: Wie kann diese ungeheure Menge an Gütern untergebracht werden? Das Produktionsproblem ist also zu einem Absatzproblem geworden, das heißt, die Arbeiterschaft kann Waren über Waren herstellen, aber sie ist nicht in der Lage, das Werk ihrer Hände auch zu verbrauchen. Auf der einen Seite also eine Wirtschaft, die im eigenen Fett zu ersticken droht, auf der andern Seite Millionen von Verbrauchern, die den Warenüberfluß nicht aufnehmen können, weil ihnen die Kaufkraft mangelt. Rationalisierung und Steigerung der Kaufkraft, Produktion und Absatz sind also aufs engste miteinander verbunden.

Auf diesen Zusammenhang haben die deutschen Gewerkschaften schon jahrelang hingewiesen. Die Not ihres unverwendbaren Ueberflusses wird auch die Unternehmer allmählich zwingen, ihn anzuerkennen. Die Kaufkraft muß und wird gesteigert werden; durch Preisenkungen, wenn die Unternehmer sich wirtschaftlichen Erwägungen zugänglich zeigen, durch Lohnerhöhungen, solange sie in ihrem Unverstand beharren. Die Früchte der Rationalisierung können eben auf die Dauer nicht dem einzelnen zugute kommen. Die Rationalisierung muß letzten Endes zu einer Wohlstandssteigerung des gesamten Volkes führen.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich deshalb gegen die Rationalisierung niemals gestäubt. Die kurzfristige Empörung der alten „Maschinenführer“ liegt ihnen fern. Im Gegenteil: gerade wir haben die Rationalisierung schon zu einer Zeit gefordert, als die meisten Unternehmer noch jaghaft schwankten. Denn wir wissen, wie ich eben auseinanderlegte, daß sie eines Tages auch den Arbeitnehmern ein besseres Leben verschaffen wird. Freilich verhehlen wir uns nicht, daß im ersten Stadium gerade die Arbeitnehmer die Leidtragenden sind. Denn jede Rationalisierung verringert die Zahl der Arbeitskräfte solange, bis der vergrößerte Absatz an der gleichen oder an anderer Stelle die Einstellung neuer Arbeitskräfte ermöglicht. Das ist ein Vorgang, der unvermeidlich ist. Notwendig ist es aber, die Arbeitslosen solange zu unterstützen, bis sie wieder in den Arbeitsprozeß aufgenommen werden können. Eine gute Arbeitslosenversicherung ist also eine unabwiesliche Ergänzung des Rationalisierungsvorgangs. Den Bemühungen der deutschen Gewerkschaften ist es endlich gelungen, daß am 1. Oktober dieses Jahres die vom Reichstag beschlossene Arbeitslosenversicherung in Kraft tritt. Freilich ist sie noch mit manchen Fehlern behaftet, aber wir können trotzdem mit Befriedigung sagen, daß im Prinzip unsere Forderung verwirklicht worden ist.

Die Rationalisierung hat die Ergiebigkeit der Arbeit gewaltig vermehrt. Es drängt sich daher die Frage auf: Genügt nicht eine geringere Arbeitszeit, um alle Bedürfnisse der Menschheit voll auf zu befriedigen? Der amerikanische Gewerkschaftsbund hat auf seinem letzten Kongreß bereits die 44-Stundenwoche gefordert. Auch wir werden uns mit dieser Frage beschäftigen müssen. Der Weg zur Arbeitsstätte wird mit der Ausdehnung der Städte immer länger, die Zeit der „Arbeitsbereitschaft“ also größer.

Die Verkürzung der Arbeitszeit wäre auch die beste Lösung für das „Monotonieproblem“. Ich glaube nicht, daß die Rationalisierung im allgemeinen die Menschen mehr zum „Sklaven der Maschine“ gemacht hat, als dies vor 20 und 30 Jahren der Fall war. Trotzdem liegt uns dieses Problem am Herzen. Allerdings wollen wir nicht, daß die „Seele des Arbeiters“ im Betriebe gepflegt wird, wie es die Freunde der „Werksgemeinschaft“ wünschen, sondern in der freien Zeit nach der Arbeit. Daher bedeutet eine Verkürzung der Arbeitszeit eine vergrößerte Möglichkeit zur Entfaltung der geistigen Kräfte, die in der Arbeiterschaft schlummern. Je länger die Freizeit wird, um so erfolgreicher können die Bildungsbestrebungen einsetzen, denen die deutschen Gewerkschaften sich neuerdings wieder mit erhöhtem Eifer widmen. Th. Leipart.

Das neue Verfahren in Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

II.

Während, wie im ersten Kapitel dargelegt, das Unterstufungsverfahren besonderen Instanzen übertragen ist, wird das Verfahren in allen sonstigen Angelegenheiten durch die Instanzen der Reichsanstalt selbst durchgeführt. In Frage kommen hauptsächlich zwei Fälle: erstens nämlich das Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Vorsitzenden der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter oder des Präsidenten der Reichsanstalt, zweitens das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter oder des Vorstandes der Reichsanstalt.

Der Vorsitzende des Arbeitsamts hat ein Reihe von wichtigen Entscheidungen zu treffen, so zum Beispiel über Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit usw. Gegen diese Entscheidungen kann jeder Interessierte (also auch zum Beispiel die Gewerkschaften oder Gemeinden) binnen zweier Wochen Einspruch erheben, und zwar beim Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub, das heißt, bis zur Entscheidung des Verwaltungsausschusses bleibt die Maßnahme des Vorsitzenden in Kraft. Stimmt der Verwaltungsausschuß dem Vorsitzenden zu, so ist dies endgültig. Wendet er dagegen die Entscheidung des Vorsitzenden ab, so kann dieser seinerseits binnen zweier Wochen den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts anrufen. Dieser Anruf des Vorsitzenden bewirkt, im Gegensatz zum Einspruch anderer Personen, Aufschub. Das heißt also, die ursprüngliche Entscheidung des Vorsitzenden bleibt trotz abweichender Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts bis zur endgültigen Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts in Kraft.

Das entsprechende Verfahren kommt in Anwendung, wenn in erster Instanz der Vorsitzende des Landesarbeitsamts entschieden hat (zum Beispiel über Anstellung von Personal, Berufung von Beisitzern usw.). Der Einspruch gegen dessen Entscheidungen (ohne aufschiebende Wirkung) richtet sich an den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Wendet dieser die Entscheidungen des Vorsitzenden

ab, so kann der Vorsitzende, ähnlich wie vorher geschildert, mit aufschiebender Wirkung den Vorstand der Reichsanstalt anrufen, der dann endgültig entscheidet. Das entsprechende gilt auch bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Präsidenten der Reichsanstalt. Der Einspruch (wiederum ohne aufschiebende Wirkung) richtet sich an den Vorstand der Reichsanstalt. Ändert dieser die Entscheidung des Präsidenten, so kann der Präsident mit aufschiebender Wirkung den Verwaltungsrat der Reichsanstalt anrufen, der endgültig entscheidet. In allen diesen Fällen kommen also gegebenenfalls zwei Instanzen in Frage.

Anderes ist es, wenn nicht der Vorsitzende oder Präsident, sondern ein Verwaltungsausschuß oder der Vorstand in erster Instanz entscheiden. In diesen Fällen geht die Beschwerde, die jeder Interessierte binnen zwei Wochen einlegen kann, immer nur an die nächsthöhere Instanz: die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts geht also an den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, die gegen eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts an den Vorstand der Reichsanstalt, die gegen eine Entscheidung des Vorstandes an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub; das Organ, an das sich die Beschwerde richtet, entscheidet endgültig.

Dieses letztere Verfahren ist von nicht minderer Wichtigkeit als das gegen Entscheidungen von Vorsitzenden, da gerade die Verwaltungsausschüsse und der Vorstand als die eigentlichen Selbstverwaltungsorgane eine ganze Reihe außerordentlich wichtiger Beschlüsse in der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu fassen haben. Weil dies der Fall ist, darum ist den Vorsitzenden und dem Präsidenten als den verantwortlichen Vertretern der Reichsanstalt ein gewisses Aufsichtsrecht über die Beschlüsse der Organe übertragen. Wir kommen damit zur dritten Verfahrensart, nämlich dem sogenannten Beauftragungsverfahren. Verstoßt nämlich eine Entscheidung eines Verwaltungsausschusses oder des Vorstandes gegen ein Gesetz oder eine auf Grund eines Gesetzes erlassene Anordnung, so müssen der Vorsitzende beziehungsweise Präsident sie durch Beschwerde beanstanden. Ist die Entscheidung vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts gefällt worden, so geht die Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Hat dieser selbst die geschilderte Entscheidung getroffen, so richtet sich die Beschwerde an den Vorstand der Reichsanstalt. Hat der Vorstand der Reichsanstalt geschildert entschieden, so muß der Präsident diese Entscheidung durch Beschwerde an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt beanstanden. Der Verwaltungsrat als das höchste beschließende Organ der Reichsanstalt entscheidet endgültig über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der andern Organe. Der Verwaltungsrat selbst untersteht nur der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Die Beschwerde, durch die Vorsitzender oder Präsident die Beanstandung vornehmen, hat aufschiebende Wirkung. Der beanstandete Beschluß tritt also vor der Entscheidung des übergeordneten Organs noch nicht in Kraft.

Während also die Einsprüche und Beschwerden dritter Personen niemals aufschiebende Wirkung haben, ist den Einsprüchen und Beschwerden von Vorsitzenden und Präsidenten stets aufschiebende Wirkung verliehen. Nur in einem Falle hat auch die Beschwerde anderer Personen aufschiebende Wirkung. Wenn nämlich Beisitzer vom Vorsitzenden oder Präsidenten mit Ordnungsstrafen belegt werden, oder Spruch- und Versicherungsbehörden gegen einen Unterstützungsempfänger oder gegen sonstige Personen Ordnungsstrafen verhängen, so hat die Beschwerde, die gegen solche Ordnungsstrafen gegeben ist, stets aufschiebende Wirkung, auch wenn sie sich gegen die Entscheidung eines Vorsitzenden oder des Präsidenten richtet. In diesem einzigen Falle gelten also die vorher geschilderten Grundsätze nicht.

Im Gesetz nicht geregelt ist die Vertretung der Parteien vor den Spruchbehörden und Organen der Versicherung. Es werden daher analog die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, §§ 1662, 1663, 1714 angewandt werden müssen. Hiernach kann der Antragsteller selbst erscheinen oder sich vertreten lassen. Die erschienenen Parteien und Parteivertreter sind zu hören. Die Spruchbehörde kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 ZPO.), auch nicht für solche Personen, die zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Spruchbehörden zugelassen sind. (Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre.)

Bodenreform und Eigentum.

Der letzte Verbandstag der Haus- und Grundbesitzervereine in Breslau hat zur Bekämpfung der Bodenreform aufgerufen, weil diese „den Begriff des Privateigentums aushöhle“. Dr. Adolf Damaschke hat auf der Grenzmarktagung der deutschen Bodenreformer in Liegnitz hierauf erwidert. Diese Erwidierung hat der Liegnitzer Tagung die charakteristische Note gegeben. Sie ist von so hoher grundsätzlicher Bedeutung, daß wir den nachstehenden Auszug unsern Lesern übermitteln müssen.

Die Erklärung der Grundbesitzervereine setzt voraus, daß die Auffassung von Privateigentum ein erstarrtes Dogma wäre. Die Bodenreformer aber wissen, daß auch der Begriff des Privateigentums wie alle volkswirtschaftlichen Begriffe der Entwicklung unterworfen ist. So sagt auch Papst Pius XI. am 16. Mai 1926: „Es ist eine Tatsache, daß selbst bei denjenigen gesellschaftlichen Elementen, die uns, wie das Eigentum, das Kapital, die Arbeit als von aller Veränderung unabhängig erscheinen, doch eine Vielheit von Abweichungen, Bestimmungen und Beziehungen nicht nur möglich, sondern auch wirklich vollendetes Geschehen ist. Man braucht nur die Geschichte zu betrachten.“

Die Grundbesitzer müßten aber doch vor allem wissen, daß auch der politische und wissenschaftliche Führer und Vertreter ihrer Interessen im Reichstage, Professor Wredt, gesagt hat: „Ist das Primäre das Einzelindividuum mit seinem Miteigentum und hat der Staat die Aufgabe, die Freiheit des einzelnen mit der Freiheit der Gesamtheit in Einklang zu erhalten — oder ist das Primäre der Staat? ... Daß bisher die erste Auffassung die herr-

sche war, und zwar als Auswirkung der französischen Revolution, kann gar keinem Zweifel unterliegen.“ Und bald danach äußerte Wredt: „So wurden auch die Ideen des radikalen Jakobinertums in Europa allmählich auf mehr oder minder friedliche Weise durchgeleitet auf der ganzen Welt.“

Dr. theol. von Nell-Breuning, S. J. hat daraufhin den heute herrschenden Eigentumsbegriff den „jakobinischen“ genannt. Dieser jakobinischen Auffassung steht die christliche Auffassung gegenüber: Bischof Ketteler sagt: „Die falsche Lehre vom starren Recht des Eigentums ist eine fortgesetzte Sünde wider die Natur.“ Auf dem letzten Katholikentag formulierte Graf von Lerchenfeld: „Der Eigentümer erscheint nicht als der schrankenlos Verfügungsberechtigte, sondern als der Nutznießer, der im Gebrauch seines Eigentums höheren gesellschaftlichen Gesichtspunkten unterworfen ist.“ Und Prälat Dr. Kreuz, Präsident des Deutschen Caritasverbandes sagte auf der Jubiläumstagung des Verbandes seine Auffassung so: „Die Bodenreform ist ein edles Werk und diejenigen, die es üben, verdienen unsern Dank und unsere Mithilfe.“ „Der Boden, auf dem wir gewachsen sind, muß bei uns etwas Lebendiges, Ehrfurchtgebietendes und Erhabenes sein; er muß als Gottes Land gewertet werden!“

Die jakobinische Auffassung brachte in Europa zuerst zur vollen Geltung die Auffassung des alten römischen Herrenvolkes, dessen Herrschaft auf der Grundlage der Sklaverei beruhte. Hervorragendste Vertreter der deutschen Wissenschaft waren stets bemüht, die deutsche Auffassung des Eigentums wieder zur praktischen Geltung zu bringen. So Adolf Wagner: „Alles sei die Lösung: nicht Beseitigung, sondern Reinigung des Begriffs Privateigentum von dem schrankenlosen Egoismus, der ihm seit Jahrhunderten insbesondere auch durch Einwirkung des römischen Rechts anhaftet.“

Die jakobinisch-römisch-rechtliche Auffassung ist die des absoluten Individualismus, die dem einzelnen alles Eigentum überantwortet „zum Gebrauch und zum Mißbrauch.“ Sie ist eine Macht geworden mit den Strömungen, die wir auf andern Gebieten als manchesterliche bezeichnen und die zwischen den Menschen kein anderes Band mehr kennen, als „das nackte Interesse, die gefühllose bare Zahlung.“ Demgegenüber war und ist die deutsche Auffassung bewußt sozial.

Otto von Guericke sagt: „Der deutschrechtliche Eigentumsbegriff ist kein individualistischer, sondern ein sozialer. Wohl gewährt er dem Individuum eine Sphäre persönlicher Freiheit und Herrschaftsgewalt; aber er gewährt sie ihm nur innerhalb der durch die sozialen Anforderungen der Gemeinschaft gebotenen Schranken.“ „Am wenigsten kann das Grundeigentum nach der Schablone des Mobiliareigentums behandelt werden. Vielmehr macht sich beim Grundeigentum, wie hinsichtlich seines Erwerbes und Verlaufs, seiner Verteilung und Vererbung, so auch hinsichtlich seines Inhaltes die soziale Gebundenheit in erhöhtem Maße geltend. Es gibt ein Recht des Gebrauchs, aber kein Recht des Mißbrauchs.“

Stellen wir neben diese Führer der deutschen Wissenschaft den praktischen Staatsmann Johannes Riquel. Er sagt: „Wir müssen vielmehr von dem Zustand und von der Auffassung, daß der Grundbesitz eine Ware sei wie jede andere, wieder zurückkehren zu dem alten germanischen Rechte, nach dem Grund und Boden nicht einmal individuelles Eigentum, sondern eine Art Familieneigentum mit besonderen Grundregeln der Vererbung ist.“

Demnach ist es eine innere Unwahrheit, den Kampf zwischen den Grundbesitzern und den Bodenreformern hinzustellen, als ob bei jenen Erhaltung des Privateigentums, bei den Bodenreformern aber Auflösung des Privateigentums Parole wäre.

In Wahrheit vertreten die Grundbesitzer die starre, jakobinische, römisch-rechtliche, individualistische, manchesterliche, — die Bodenreformer die lebendige, christliche, deutschrechtliche, soziale Auffassung des Eigentums an sich, im besonderen des Eigentums an Erdboden, den kein Mensch geschaffen hat und der doch die Grundlage alles nationalen Seins, die Urquelle aller Arbeit ist.

Stellen wir dieselbe Frage vor das Volk, so ist uns um die Entscheidung nicht bange. Um seiner Kinder, um seiner Zukunft willen wird es in dieser Zeit größter sozialer Entscheidungen stimmen für die lebendige soziale Auffassung des Eigentums, im besonderen des Bodeneigentums als allein mögliche Grundlage eines gesunden Aufbaus.

Das deutsche Volk hat ja in Artikel 153 der Reichsverfassung bereits grundsätzlich entschieden: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste“ — und in Artikel 155: daß für den deutschen Boden ein Recht gefunden werde, das jeden Mißbrauch ausschließt mit dem Ziel, jeder deutschen Familie in ihrem Vaterland den Weg zu einer gesicherten Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte zu erschließen!

Wir kämpfen jetzt darum, diese grundsätzliche Entscheidung des Volkes in der volkswirtschaftlichen Praxis durchzusetzen. Erst danach kann die Siedlung, Wohnungs- und Arbeitsnot gründlich überwunden werden. Wer sich diesem Kampfziel entgegenstellt, der — höhlt wohl nicht den römisch-rechtlichen Begriff des Privateigentums aus, der höhlt die Gesundheit der Nation aus. — Der Bund Deutscher Bodenreformer ruft Männer und Frauen aus allen politischen und religiösen Lagern auf, sich mit ihm zu vereinen und sich nicht durch Schlagworte voll innerer Unwahrhaftigkeit abschrecken zu lassen von der Erfüllung der höchsten staatsbürgerlichen Pflicht.

Zwangssinnungen sind keine Vereinigungen im Sinne des Artikels 159 der Reichsverfassung.

Vielfach ist die Frage aufgetaucht, ob die in Deutschland bestehenden Zwangssinnungen als Vereinigungen im Sinne des Artikels 159 der Reichsverfassung betrachtet werden. Diese Frage ist kürzlich vom Hamburgischen Oberverwaltungsgericht entschieden worden. Ein Zivilingenieur klagte vor dem Hanseatischen Verwaltungsgericht

gegen die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe des Senats, weil sein Betrieb als zugehörig zur Zwangssinnung für Schlosser und Maschinenbauer bezeichnet wurde. Der Kläger nahm Bezug auf den Artikel 159 der Reichsverfassung, wonach die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist und alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einschränken oder zu verhindern suchen, rechtswidrig sind. Aus diesem Grunde folgte der Kläger, daß die Zuteilung Gewerbetreibender zu einer Zwangssinnung eine Verletzung der verfassungsmäßigen Grundrechte der deutschen Bevölkerung sei. Der Kläger hatte den Wunsch, sich dem Verbands der Eisenindustrie Hamburg anzuschließen, was zur Folge haben würde, daß dessen Tarifvertrag auch in seinem Betrieb zur Anwendung kommen müsse. Das Hanseatische Verwaltungsgericht wies die Klage kostenpflichtig ab. In der Berufungsinstanz hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht in dem gleichen Sinne entschieden. Aus der umfangreichen Begründung ist für die Gewerkschaften folgendes von grundsätzlicher Bedeutung:

„Art. 159 RV. handelt von der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und der Vereinigung zu diesem Zwecke. Zwangssinnungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, denen gewisse Personen kraft ihres Berufes ohne weiteres angehören, ähnlich gewissen Organisationen auf dem Gebiete der Sozialversicherung. Art. 159 RV. handelt von dem freiwilligen Zusammenschluß — ob auch dem unfreiwilligen ist umstritten — insofern ist also eine Zwangssinnung keine Vereinigung im Sinne des Art. 159 RV. Weiterhin liegen aber die Aufgaben der Zwangssinnungen, wie der Innungen überhaupt, soweit sie ihnen vom Gesetz übertragen sind, keineswegs auf dem Gebiete der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, sondern auf andern im Gesetz einzeln genannten Gebieten. Den Innungen ist nur nicht das Recht beigelegt, auch den sogenannten Wirtschaftskampf in den Kreis ihrer Aufgaben zu ziehen. Daraus ergibt sich, daß das Zwangssinnungsweesen keineswegs durch Art. 159 RV. beseitigt worden ist. Es kann höchstens die Frage aufgeworfen werden, wie weit die Betätigung der Innungen auf dem Gebiete des Wirtschaftskampfes durch Art. 159 RV. berührt wird. Die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung, daß der Kläger innungspflichtig sei und auf Feststellung, daß die Vereinigung mit der Innung nur freiwillig erfolgen dürfe, ist deshalb schon aus diesem Grunde abzuweisen. Die Klage ist aber auch abzuweisen, soweit sie hilfsweise nur festgestellt wissen will, daß der Kläger nicht an die Maßnahmen oder an einzelne bestimmte Maßnahmen der Innung zur Förderung und Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gebunden sei. Die klägerische Auffassung setzt voraus, daß Art. 159 RV. nicht nur die Freiheit zur Vereinigung, sondern auch die Freiheit zur Nichtvereinigung gewährleistet und daß der Zusammenschluß in einer Körperschaft diese Freiheit der Nichtvereinigung unangefastet lassen muß. Ob Art. 159 RV. auch die Freiheit zur Nichtvereinigung gewährleistet, ist umstritten. Aus alledem ergibt sich keineswegs eine rechtliche Lage ohne vernünftige Lösung. Aus Art. 159 RV. ergibt sich immerhin für den Kläger, daß er durch seine Zugehörigkeit zur Zwangssinnung nicht gehindert ist, sich mit andern zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinigen. Wenn er von diesem Vereinigungsrechte Gebrauch macht, so muß die Zwangssinnung die gesetzlichen Folgen, insbesondere die Wirkungen eines etwaigen Tarifvertragsrechts der Vereinigung hinnehmen, wie dies bereits das Reichsgericht in Bd. 113, S. 174 ausgesprochen hat. Der Kläger glaubt nun irrigerweise, daß die Reichsverfassung ihm auch einen Anspruch auf Beseitigung aller solcher Hindernisse gebe, die dem Verbands, dem er sich anschließen möchte, Anlaß geben, die Vereinigung mit ihm abzulehnen. Ein Schuß des Rechtes auf Vereinigung kann aber erst einsehen, wenn zunächst eine Mehrheit von Personen vorhanden ist, die sich vereinigen will. Festzustellen, daß der Kläger sich einem beliebigen Verbandszweck Wahrung und Förderung seiner Wirtschaftsinteressen anschließen kann und daß dann dessen Tarifvertragsrecht für ihn gilt, hat der Kläger nicht beantragt. Die verklagte Zwangssinnung hat dies auch ausdrücklich anerkannt.“

Aus der Begründung des Urteils geht hervor, daß Zwangssinnungen keine Vereinigungen im Sinne des Artikels 159 der RV. sind. Des ferneren sollen sich die Innungen nicht mit der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen beschäftigen. Andererseits ist aber auch von einem Verbot hinsichtlich der Betätigung auf diesem Gebiete keine Rede. Die Entscheidung läßt den unklaren Zustand nach wie vor bestehen. Bisher haben sich die Innungen in größerem Umfang auch mit der Frage der Arbeitsbedingungen beschäftigt. Für die Gewerkschaften als Tarifträger ergeben sich aus der Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts immerhin einige Anhaltspunkte, die bei eventuellen Streitigkeiten Beachtung finden.

Bodenreformerische Antwort auf die Haus- und Grundbesitzertagung in Bremen.

Der Bund Deutscher Bodenreformer hat am 3. und 4. September in Liegnitz eine Tagung abgehalten, die durch das Hauptthema „Not der Ostmark, Siedlungswille und Siedlungswege“ ihr besonderes Gepräge erhielt. Hauptredner waren Dr. Adolf Damaschke, Johannes Lubahn, der preussische Landtagsabgeordnete Pischke, Dr. Köbisch-Obernigk und Direktor Knorr-Berlin. Den Kernpunkt der Rede Damaschkes bildete seine Entgegnung auf den immer wieder in der Presse des Haus- und Grundbesitzers gegen die Bodenreformer erhobenen Vorwurf, sie höhnten den Eigentumsbegriff aus. Damaschke stellte dem starren, römisch-rechtlichen, individualistisch-manchesterlichen — ja, nach dem Urteil des Führers der Haus- und Grundbesitzer im Reichstag und in der Wissenschaft, Professor Wredt, „jakobinischen“ Eigentumsbegriff der Haus- und Grundbesitzer den lebendigen, christlichen, deutschrechtlichen, sozialen Eigentumsbegriff

der Bodenreformer gegenüber, welche letzteren das Volk durch die Annahme der Artikel 153 und 155 gutgeheißen hat. Damalschke schloß seine Ausführungen damit, daß er in alle politischen und religiösen Lager hineinrief, sich mit dem Bund Deutscher Bodenreformer zu vereinen, sich nicht durch Schlagworte voll innerer Unwahrhaftigkeit abschrecken zu lassen von der Erfüllung der höchsten staatsbürgerlichen Pflicht. Der Verlauf der Grenzmarktagung läßt hoffen, daß dieser Appell in allen Teilen des Volkes eine starke Wirkung auslösen werde; denn nicht nur, daß in dem sowohl in der katholischen als in der evangelischen Kirche zur Feier der Grenzmarktagung abgehaltenen Gottesdienst beide Prediger stark zweifelsfreie Bekenntnisse zur Bodenreform ablegten — in der sich daran anschließenden Begrüßungsversammlung traten neben Vertretern der Regierungs-, kommunalen und kirchlichen Behörden, Vertreter der Reichstags- und Landtagsfraktionen und Großorganisationen der Arbeitnehmer, Mieter, Kriegsbeschädigten usw. mit ebenso entschiedenen Bekenntnissen zur Bodenreform auf.

Nach Damalschke schilderte der preußische Landtagsabgeordnete Pischke die ostmärkische Not als Volksnot, den Mangel an Menschen, Verkehrsmitteln und kulturellen Einrichtungen. Pischke unterstützte seine Ausführungen durch ein geradezu überraschendes Zahlenmaterial über die zunehmende Verödung des deutschen Ostens. Die Ostfiedlung entspreche keineswegs den im nationalen Interesse notwendigen Forderungen; um sie zu beleben, müßten größere Mittel bereitgestellt und auch staatliche Domänen für Siedlungszwecke hergegeben werden. Er forderte Gründung einer Rentenbank zur Deckung der Hypotheken, Verbilligung der Zwischenwirtschaft und der Landkosten. Seine Ausführungen wurden ergänzt durch einen Lichtbildervortrag von Dr. Köbisch, der in graphischen und tabellarischen Tabellen zeigte, daß der Bevölkerungsrückgang in den Landgemeinden der Grenzzone bereits mehr als 20 % der bauerlichen Bevölkerung von 1871 beträgt und tatsächlich noch erheblich größer ist, wenn man die relativ hohe Geburtenziffer dieser Gebiete mit berücksichtigt. Für die Siedlung kämen in erster Linie Bauernhöfe und Angehörige des Landarbeitersstandes in Betracht, deren wirtschaftliche Existenz durch billige, langfristige Kredite und Steuererleichterungen zu erleichtern sei. Latifundienbesitze seien in Schlesien viel mehr vorhanden als die üblichen landwirtschaftlichen Betriebszählungen schließen lassen; deswegen sei neben der Betriebszählung eine Eigentumsstatistik des landwirtschaftlichen Besitzes dringend erforderlich. Ausbau des Verkehrsnetzes und Einrichtung und Förderung ländlicher Wohlfahrts-, Bildungs- und Kulturanstalten sei Vorbedingung für die Aufrechterhaltung der neuen Bauernhöfe und Siedlungen. Die bisher von Reich und Staat geleistete „Osthilfe“ habe sich für Schlesien und auch für andere Ostprovinzen unzureichend erwiesen.

Direktor Knorr sprach über „Handwerk, Industrie und Bodenreform“, für deren Entwicklung der Innenmarkt entscheidend sei. Die seit Jahrzehnten fortschreitende Bevölkerungsverschiebung vom Land in die Städte schwäche die Kaufkraft der ländlichen und städtischen Bevölkerung. Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes seien wirksamste Mittel, die Kaufkraft zu heben und dem Gewerbe zu helfen.

Mit großen Erwartungen hatte die Beamenschaft der von Johannes Lubahn, dem Leiter des Heimstättenamtes der deutschen Beamenschaft e. V. einberufenen Beamtenversammlung entgegengesehen, wobei Lubahn über das „Beamtenheimstättengesetz und seine Durchführung“ sprach. Das Gesetz ist am 18. Juni dieses Jahres vom Reichstag mit sehr großer Mehrheit angenommen worden. Der Redner wies darauf hin, daß der Erfolg des Gesetzes von den Ausführungsbestimmungen abhängt, die in kürzester Zeit zu erwarten seien. Nach dem Gesetz erhalten die Beamten unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Teil ihres Dienst Einkommens zum Zwecke des Heimstättenbaues abzutreten. Dem Heimstättenamt sei es gelungen, 3500 abgetretene Beamte in Heimstätten unterzubringen, und es sei danach zu hoffen, daß durch das Beamtenheimstättengesetz ein großer Teil der aktiven Beamten in Heimstätten untergebracht werden könne, wo deutsches Familienleben und der Aufwuchs an Leib und Seele gefunder Kinder möglich ist.

Die den größten Saal in Liegnitz bis auf den letzten Platz füllende Grenzmarktagung nahm eine Entschließung an, womit ein besonderer Staatssekretär für die Aufgabe der Ostfiedlung gefordert wird, der mit weitestgehenden Vollmachten ausgerüstet ist.

Der ersten öffentlichen Versammlung ging eine Geschäftsaußscheidung voraus, deren bemerkenswertestes Ergebnis der Beschluß ist, das Bodenrecht bei der Neuordnung unseres Strafrechtes auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu regeln.

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreikt wird in Themar.

Gesperrt sind die Geschäfte L. Kehr, Ober-Ramstadt; Fr. Krug, Nieder-Modau (Zahlst. Darmstadt).

Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Bezirksverbandes für den Freistaat Braunschweig. Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 2. September 1927, Tagebuch-Nr. III A 3674/38 Tar., ist der am 14. April abgeschlossene Bezirks-, Lohn- und Arbeitstarif nebst Lohnklasseneinteilung mit Wirkung ab 1. Juli 1927 für allgemeinverbindlich erklärt. Der berufliche Geltungsbereich des Bezirksverbandes umfaßt die Gruppen, wie sie der für allgemeinverbindlich erklärte Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vorsieht. Der räumliche Geltungsbereich ist der Freistaat Braunschweig. Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Schlichtung von Streitigkeiten.

Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Tarifverbandes für Westfalen-Ost, Lippe. Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 30. August 1927, Tagebuch-Nr. III A 2388/15 Tar., ist der obenbezeichnete Tarifvertrag ab 10. Juli 1927 für allgemeinverbindlich erklärt. Der berufliche Geltungsbereich ist der, wie er im allgemeinverbindlich erklärten Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vorgesehen ist. Der räumliche Geltungsbereich ist der Regierungsbezirk Minden (ausschließlich der Kreise Höxter, Bielefeld, Warburg und Paderborn), sowie Freistaat Lippe. Von der Allgemeinverbindlichkeit ausgeschlossen ist die Behandlung von Streitigkeiten. Die Verbindlichkeitsklärung ist eingetragen am 2. September 1927 auf Blatt 8348 I. d. Nr. 1 des Tarifregisters.

Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Bezirksverbandes für Württemberg und Hohenzollern. Nach einer Zuschrift des Reichsarbeitsministers vom 31. August 1927, Tagebuch-Nr. III A 3664/72 Tar., ist der obenbezeichnete Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. August 1927 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlichkeitsklärung umfaßt die Gruppen, wie diese im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vorgesehen sind. Der räumliche Geltungsbereich ist der Freistaat Württemberg, Hohenzollern und Neu-Ulm. Die Allgemeinverbindlichkeitsklärung ist eingetragen am 2. September 1927 auf Blatt 6274 und 8349 des Tarifregisters.

Untertarifliche Entlohnung. Das Landgericht Berlin und der 10. Zivilsenat des Kammergerichts haben in einem Urteil festgestellt, daß die Unterbieter tariftreuer Wettbewerber auf Grund untertariflicher Entlohnung von Arbeitnehmern gegen die guten Sitten verstoßen und die tariftreuen Unternehmer gegen die tarifuntreuen Wettbewerber einen Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz haben. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt. Der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts hat durch Urteil vom 12. April 1927, Aktenzeichen II 425/26, folgenden Grundsatz aufgestellt: Wer im gewerblichen Interessenkampf trotz der Allgemeinverbindlichkeitsklärung eines Tarifvertrages tariftreue Wettbewerber auf Grund einer untertariflichen Entlohnung seiner Arbeiter unterbietet, verstößt gegen die guten Sitten. Die tariftreuen Unternehmer haben deshalb gegen den tarifuntreuen Wettbewerber einen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz. Dieses Urteil ist auch für das Baugewerbe von allerhöchster Bedeutung. Es tritt nicht selten der Fall ein, daß trotz allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge Unternehmer mit ihren Leuten niedrigere Löhne verabreden und auf Grund dieser niedrigen Löhne die Preise unterbieten. Das Reichsgericht spricht klar aus, daß derartige Preisunterbietungen gegen die guten Sitten verstoßen und einen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz geben.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin und Umgegend. Am 24. August tagte im Gewerkschaftshaus unsere Zahlstellenversammlung, die den Bericht der Lohnbewegung entgegennahm. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der beiden in Boston (Amerika) unglücklich hingerichteten Arbeiter Sacco und Vanzetti. Die Anwesenden ehrten sie durch Erheben von den Plätzen. Kamerad Repschläger schilderte hierauf den Werdegang der jetzigen Lohnbewegung, zu der auf Grund des § 13 des Reichstarifvertrages am 4. August die Kündigung der Arbeitgeberverbände eingereicht wurde, so daß am 12. August schon die erste Verhandlung über die eingereichte Forderung von 1,50 M pro Stunde stattfand. Jedoch nach kurzer Begründung dieser Forderung und der Erklärung der Arbeitgeber, nicht über die den Maurern zugesicherten 3 M pro Stunde (vom 7. September 1927 an) Zugeständnisse machen zu können, war die Verhandlung beendet. Sofort wurde diese Entscheidung von uns dem Tarifamt übertragen. Die Sitzung hierzu wurde auf den 17. August festgesetzt. Da dieser Streikfall der neuen Lohnfestsetzung nur für Zimmerer des Lohngebietes Groß-Berlin in Frage kommt, wurde mit den übrigen Arbeitnehmerorganisationen vereinbart, die Stellung der Beisitzer zum Tarifamt für diesen Fall den Zimmerern allein zu überlassen. Bei der Eröffnung der Sitzung durch Amtsgerichtsrat Dr. Riese wurde von Unternehmerseite gegen die Befragung der Arbeitnehmerbeisitzer von nur Zimmerern Einspruch erhoben. Nach fünfständiger Beratung erklärte der Vorsitzende das Tarifamt nicht für verhandlungsfähig und beräumte eine neue Sitzung zum 23. August an. Hierzu wurde nun erneut vom Zahlstellenvorstand versucht, von den Kollegen des Baugewerksbundes, des Verbandes der Heizer und Maschinisten sowie vom Verband der christlichen Bauarbeiter die offizielle schriftliche Uebertragung der Beisitzermandate zu erhalten. Ein Mandat erhielten wir jedoch nur vom Verband der Maschinisten und Heizer, wogegen der Baugewerksbund sein Mandat uns nicht übergab und auch nicht selbst besetzte, wogegen die „Christen“ den Beisitzer stellten. Mit der Befragung von je drei Beisitzern auf jeder Seite trat das Tarifamt in die Beratung ein. Kamerad Repschläger gab eine eingehende Begründung unserer Forderungen auf Grund der gegenwärtigen Lage. Gegen 12 Uhr nachts fiel das Tarifamt nach hartnäckiger Weigerung der Unternehmer, die verlangten, auch nicht einen Pfennig über die für Maurer festgesetzte Zulage von 3 M zu geben, einen Spruch mit 5 gegen 4 Stimmen, daß vom 7. September an den Zimmerern 6 M pro Stunde Lohnaufbesserung zu gewähren ist, so daß der Lohn somit 1,38 M pro Stunde beträgt. Vorstand und Schlichtungskommission empfehlen, angesichts der gegenwärtigen Lage diesen Spruch zur Annahme. Erläuternd schilderte dann Kamerad Schill die Tätigkeit des Tarifamtes und kritisierte scharf die Stellung des Baugewerksbundes bei unsern Verhandlungen, der wie auch die äußerste Hartnäckigkeit der Unternehmer diesen Spruch nicht verhindern konnte. Gegen 10 Stimmen wurde der Schiedsspruch angenommen. Die Erklärungsfrist der Parteien wurde auf den 26. August festgesetzt. Die Unternehmerverbände haben uns inzwischen mitgeteilt, daß sie den Schiedsspruch ab-

lehnen und beim Haupttarifamt beantragt haben, den Lohn für Zimmerer in der Höhe des Maurerlohnes festzusetzen. Unter „Mitteilungen des Vorstandes“ erläuterte der Vorsitzende die unbedingte korrekte Durchführung der statistischen Erhebung vom 27. August. Weiter lag ein Antrag vom Bezirk 36 vor, der für die Außenbezirke die Entschädigung der Kassierer um 1 % zu erhöhen verlangt. Der Vorschlag des Vorstandes hierzu war, den Kassierern der Außenbezirke, die selbständig Kranken- und Erwerbslosenunterstützung des Verbandes auszahlen, diese Tätigkeit mit 1 % der ausgezahlten Summe zu vergüten. Nach lebhafter Diskussion wurde der Vorschlag des Vorstandes angenommen. In „Verschiedenes“ wurde der von der Firma Artur Müller verursachte Zugang von 38 Zimmerern aus Pommern und Schlesien nach den Ambi-Verken kritisiert. Es ist durch Einspruch an den Unternehmer und das Landesarbeitsamt gelungen, diese Arbeitskräfte durch Ortsanständige bis auf 5 auszutauschen, da ständig hier noch über 400 Zimmerer auf dem Arbeitsnachweis als arbeitslos eingetragen sind. Hierauf behandelte Kamerad Schill die Auslegung des Urlaubsparagrafen, wozu die Unternehmer ein Rundschreiben erließen, nach dem jede Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitsmangel die Wartezeit von 40 Wochen neu beginnen läßt. In scharfer Aussprache hierzu wurden alle Kameraden aufgefordert, Differenzen in der Urlaubsfrage durch die Organisation austragen zu lassen. — Nach weiteren Bekanntmachungen wurde die stark besuchte Zahlstellenversammlung geschlossen.

Hamburg. Am Sonnabend, 3. September, fand im Gewerkschaftshaus unsere Zahlstellenversammlung statt. Die seit der letzten Versammlung verstorbenen Kameraden H. Maas, H. Behnen, M. Gorski, L. Schweif, J. Stabus, Fr. Stubbe, A. Mikkelsen, K. Wahn und E. Dahlmann wurden in der üblichen Weise geehrt. Mit schärfen Worten geistelte Kamerad Steinfeldt den Justizmord an Sacco und Vanzetti in Amerika und sprach die Hoffnung aus, daß dieses Ereignis dazu beitragen möge, daß die Todesstrafe in allen Ländern abgeschafft werde. Kamerad Groth gab sodann den Kassenbericht vom 2. Quartal. Aus der Abrechnung, die gedruckt vorlag, war ersichtlich, daß die Lokalkasse eine Einnahme von 25.233,45 M hatte, der eine Ausgabe von 18.967,15 M gegenübersteht, so daß im 2. Quartal ein Gewinn von 6.266,30 M zu verzeichnen ist. Damit ist das Vermögen der Lokalkasse auf 66.542,89 M angewachsen. Der Mitgliederbestand betrug am Schluß des Quartals 3959, einschließlich 411 Lehrlinge. Nach Erläuterung der einzelnen Positionen kam Kamerad Groth auf den Antrag Hamburg, Anstellung von besoldeten Kassierern, zu sprechen. Redner führte aus, daß nach genauer Prüfung der jetzigen Lage die Zahlstelle bei Fortdauer des bestehenden Zustandes sich bedeutend besser stellt, zumal die Kassierung in allen Bezirken gut funktioniert. Der Vorstand hat beschlossen, die Anstellung von besoldeten Hauskassierern abzulehnen. Nach dieser Erklärung über die Sachlage wurde der Antrag vom Bezirk Hamburg zurückgezogen. In der Debatte wünschte Kamerad Reimers, daß in Zukunft bekanntgegeben wird, wieviel Mitglieder im Quartal ausgetreten und wohin sie gegangen sind. Beschlossen wurde, daß diese Namen in Zukunft auf der Rückseite der Abrechnung veröffentlicht werden. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Kamerad Steinfeldt gab dann einen Überblick über das 2. Quartal. Wenn in den letzten Wochen die Erwerbslosenziffer etwas anstieg, so sei in den letzten Tagen wieder eine Besserung eingetreten. Es wurden wieder eine ganze Reihe von Neubauten in Angriff genommen, so daß augenblicklich die Arbeitslage als eine befriedigende anzuspochen sei. Aus der Mitgliederbewegung ist ersichtlich, daß wir am Schluß des 2. Quartals nahezu 4000 Mitglieder hatten. Bei den Verhandlungen über eine Zulage für die Zimmerer auf den Baustellen, wo die Maurer in Akkord arbeiten, verlangten die Unternehmer, daß die Sonderzulage mit einer Mehrleistung verbunden werden müsse. Da dieses aber der Akkordarbeit gleichkomme, wurde dieser Vorschlag abgelehnt. Die Unternehmer hatten eine Tabelle über Akkordpreise ausgearbeitet und versuchten, diese einzuführen. Nach einigen Verhandlungen gelang es uns unter Androhung der schärfsten Mittel, daß die Richtlinien von den Unternehmern zurückgezogen wurden. Während Kamerad Steinfeldt die Preise bekanntgab, brachte die Versammlung ihre Empörung über die Machinationen der Unternehmer zum Ausdruck. Die Stimmung der Versammlung, so fuhr Kamerad Steinfeldt fort, beweise, daß der Vorstand richtig gehandelt habe. Es dürfe nicht bei diesen Worten bleiben, sondern auf den Baustellen müsse sich die Abneigung gegen Akkordarbeit auswirken. Die Mißstände auf den einzelnen Baustellen müssen beseitigt und dem Vorstand gemeldet werden. Der Bezirks-tarifvertrag wurde so abgeschlossen, wie er in der letzten Versammlung bekanntgegeben wurde. Die neuen Bestimmungen sind auf der Abrechnung gedruckt bekanntgegeben worden. Einige Klagen von Unorganisierten gegen unsern Verband verdienen, daß sie den Kameraden bekanntwerden, damit die Kameraden mit Entschiedenheit von diesen Elementen abdrücken. Zum Schluß wies Kamerad Steinfeldt nochmals darauf hin, daß der Ansturm der Unternehmer auf Mehrleistung von den Kameraden mit allen Mitteln bekämpft werden muß. In der Debatte wies Kamerad Reimers darauf hin, daß die Zimmerer durch ihre erhöhten Arbeitsleistungen den Unternehmern das Material für ihre Tabelle in die Hände geliefert haben. Nachdem noch die Kameraden Schubert und Tödt zu den Klagen Stellung genommen hatten, forderte Kamerad Steinfeldt im Schlußwort die Kameraden auf, mit allen Mitteln zu verhindern, daß die Akkordarbeit eingeführt werde, und den Vorstand in der Bekämpfung zu unterstützen. Nur durch Mitwirkung aller Kameraden ist es möglich, daß wir unser Ziel erreichen und der Allgemeinheit die Schäden der Akkordarbeit ersparen. Die Kameraden Niski und Clasen hatten Anträge auf Wiederaufnahme in den Verband gestellt. Gegen entsprechende Strafen wurde beschlossen, der Wiederaufnahme stattzugeben. Ein Antrag der Harburger Bezirke auf Gewährung eines Darlehens von 500 M gegen Verzinsung an das Volkswohl in Harburg wurde nach kurzer Debatte angenommen. Der Bezirk Hammerbrook stellte den Antrag, die Wahl der Bezirksfunktionäre für ungültig zu erklären. Der Antrag wurde nach lebhafter Debatte abgelehnt. Dasselbe Schicksal er-

eilte den Antrag des Kameraden Riel auf Entsendung eines Delegierten zur Auslandsdelegation, der die Lage der russischen Bauarbeiter studieren sollte. Darauf erfolgte um 11 Uhr Schluß der gut besuchten Versammlung. Unentschuldig fehlten die Kameraden Dehne, Schwerdtfeger, Lewerenz, Marquardt, Sievers, Pierskalla, Dausser, Karsten, Lichte, Groebler, Guderian, Coors, Maack, Böttcher, Moldenhauer, Höppner, Pauling, Behrmann, Pischel, Diekmann, Thuesen, Spahl, Boff, Thymian, Rehder, Holst, Hoyer, Berg, Margraf, Gille, Marquardt, Pahl, Wenk und Fütterer.

Liegenschaft. Am 20. Juli fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung im Volkshaus statt. Kamerad Tinz erhielt das Wort zum Kartellbericht und behandelte die Wahlen zu den Arbeitsgerichten und Stellungnahme zu den Krankenkassenwahlen. Ferner wurde bekannt gemacht, daß am Orte eine Gau-Jugendkonferenz stattfindet. Der Kassierer, Kamerad Schwenke, legte den Abschluß vom zweiten Quartal vor, der mit einem guten Saldo abschließt. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Weiter wurde von Kamerad Hettner die Abrechnung vom Kinderfest gegeben, die einen Fehlbetrag von 69,37 M aufweist, der darauf zurückzuführen ist, daß kein Festbeitrag erhoben wurde. Ueber die Ausgabe der gedruckten Tarifverträge wurde diskutiert und nach Abstimmung jedem Kameraden auf Kosten der Lokalkasse ein Exemplar ausgehändigt. Der Vorsitzende, Kamerad Jöbel, gab zur Kenntnis, daß die Jugendgruppe Hirschberg in einem Schreiben an die Zahlstelle mitgeteilt hat, die Ausstellung am Orte zu besuchen. Der Vorstand macht den Vorschlag, die Jungkameraden im Volkshaus zu begrüßen und jedem Mitglied eine Eintrittskarte zur Ausstellung zu überreichen. Der Antrag wurde angenommen. Ferner wurde auf die Kontrolle der zugereisten Zimmerer aufmerksam gemacht. Kamerad Wuttke streifte hierauf die schlechten Krankenkassenverhältnisse für Saisonarbeiter. In der Diskussion wurde gefordert, die Unterstützung nach den Sägen zu regeln, die die Kasse den Mitgliedern im Sommer zahlt. Der Vorsitzende sprach für die Einrichtung der Zentral-Krankenkasse als freie Hilfskasse, die schon vielen Mitgliedern gute Dienste geleistet hat. Weiter gab Kamerad Wuttke zur Kenntnis, daß in Kürze seitens der freien Schulgesellschaft in den Gewerkschaften durch Fragezettel eine große Werbeaktion für die weltliche Schule am Orte eingeleitet wird, die erst zu betrachten und nach besten Kräften zu unterstützen ist, da die geistige Reaktion wieder in der Schule regieren will.

Am 17. August fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung im Volkshaus statt. Zunächst erhielt Kamerad Prasse das Wort zum Bericht über die am 16. und 17. Juli im Volkshaus stattgefundene Jugendkonferenz, die sich hauptsächlich mit dem Ausbau der Organisation in den einzelnen Jugendgruppen im Bezirk befaßte. Anschließend erstattete Kamerad Wuttke Bericht über die Sitzung der Gesellschaft des Volkshauses. Die anschließende Diskussion klärte einige Streitfragen auf. Zum dritten Punkt der Tagesordnung erhielt der Vorsitzende das Wort zum Reichstarifvertrag. Er erläuterte die Bestimmungen bezüglich Ueberstundenzulage, Sonntagsarbeit, Wasser- und Landzulage sowie Auslösungsgelder. Ebenfalls wurde die Ferienfrage besprochen und eingehend behandelt. Ferner wurde auf ein Schreiben der Zentrale hingewiesen zwecks Befestigung von gebundenen Jahrgängen des „Jung-Zimmermann“ und einer Sonderausgabe.

Aus den Unternehmerorganisationen.

Der Bund Deutscher Zimmermeister zur Lehrlingsfrage. Anfang August hielt der Bund Deutscher Zimmermeister seinen 19. Bundestag in Gotha ab. Neben einer Reihe von berufs- und fachtechnischen Fragen beschäftigte sich der Bundestag auch mit dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe. Ueber diesen Punkt der Tagesordnung berichtete Zimmermeister Gregorius, der die Schwierigkeiten schilderte, die im Laufe der Verhandlung überbrückt werden mußten. Nach dem Bericht, der im Verbandsorgan des Bundes Deutscher Zimmermeister veröffentlicht ist, stand die Lehrlingsfrage beziehungsweise ihre tarifliche Regelung im Mittelpunkt der Diskussion. Genau wie ihre Kollegen vom Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister, hat auch der Bund Deutscher Zimmermeister gegen die tarifliche Regelung der Lehrlingsfrage protestiert. „Die Versammlung kommt zu der Auffassung“ — so heißt es in dem Bericht über die Debatte —, „daß die Ausnahme von Lehrlingsbestimmungen in den Reichstarifvertrag einen untragbaren Eingriff in die Verhältnisse des Einzellehrvertrages und eine derartige Belastung für das Zimmerhandwerk bedeutet, daß die Bundesversammlung dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, dem Reichsverband des Deutschen Handwerks und dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamttag nahelegt, die nachdrücklichsten Bemühungen auf eine entsprechende Vereinigung des Reichstarifvertrages zu verwenden. Alle Bundesmitglieder, die über die Lehrlingsbestimmungen des Reichstarifvertrages und der ergänzenden Bezirksstarifverträge Rechtsstreite in Arbeitsgerichtsverfahren durchzuführen, werden verpflichtet, der Bundesleitung durch Zuendung einer Abschrift des Urteils nebst der Begründung hiervon Kenntnis zu geben.“ Also, der Bund Deutscher Zimmermeister erstrebt mit den übrigen Organisationen der baugewerblichen Innungskrauter „entsprechende Vereinigung“ des Reichstarifvertrages. Wir können den Unternehmern nur mitteilen, daß unser Zentralverband und auch die übrigen am Vertrag beteiligten Arbeiterorganisationen einer „entsprechenden Vereinigung“ des Reichstarifvertrages, wie sie dem Bund Deutscher Zimmermeister vorschwebt, den allerschärfsten Widerstand entgegenzusetzen werden. Der Lehrvertrag ist kein Erziehungs-, sondern ein Arbeitsvertrag, für dessen Regelung die Gewerkschaften in erster Linie berufen sind. Das Recht der Mitwirkung bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter einschließlich der Lehrlinge werden die Gewerkschaften in Zukunft genau so zu vertreten haben, wie sie das in der Vergangenheit getan haben. Es kann uns

völlig gleichgültig bleiben, ob das Vorgehen der Gewerkschaften auf diesem Gebiet den Innungskrautern und ihren Trabanten gefällt oder nicht. Im schriftlichen Jahresbericht im Bund Deutscher Zimmermeister wird noch mitgeteilt, daß der Abschluß des neuen Reichstarifvertrages eine mühselige Arbeit war. In Anbetracht der in dem Tarifvertrag aufgenommenen Lehrlingsbestimmungen — so wird im Bericht des Bundes Deutscher Zimmermeister angeführt — sah sich der Bund bei der Hauptberatung in Halle genötigt, dem Entwurfe seine Zustimmung zu „verfagen“. Interessant ist weiter, daß der Bund Deutscher Zimmermeister in seinem Geschäftsbericht mitteilt: „Durch den Einspruch mehrerer anderer Verbände ist es gelungen, den umstrittenen § 6 des Tarifvertrages aus der Allgemeinverbindlichkeitsklärung auszunehmen.“ Diese Mitteilung entspricht nicht den Tatsachen. Richtig ist vielmehr, daß der am 12. August für allgemeinverbindlich erklärte Reichstarifvertrag sich auch auf den § 6 des Reichstarifvertrages der Lehrlingsfrage regelt, ausdehnt. Die Unternehmer sind somit, ob sie Mitglied der vertragsschließenden Organisation sind oder nicht, gehalten, die Bestimmungen des § 6 des Reichstarifvertrages anzuerkennen und durchzuführen. In Anbetracht der Stellungnahme, die der Bund Deutscher Zimmermeister zur Lehrlingsfrage eingenommen hat, wird sich empfehlen, daß unsere Kameraden in allen Orten darauf drängen, daß die mit den Unternehmern getroffenen und anerkannten Vereinbarungen eingehalten und durchgeführt werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Umwandlung der englischen Gewerkschaften in Industrieverbände wird abgelehnt. Der Generalrat des englischen Gewerkschaftskongresses hatte über die Frage der Umwandlung der gewerkschaftlichen Berufsorganisation in Industrieverbände dem Gewerkschaftskongress in Edinburgh Bericht zu erstatten. Der Kongress in Hull von 1924, der in dieser Frage nur eine Zwischenlösung traf, beauftragte die Leitung, dem nächsten Kongress über dieses wichtige Problem zu berichten. Der Generalrat hat auch diesmal sich nicht für eine Stellungnahme zugunsten der Industrieverbände entschließen können. Seinem Bericht zufolge kann die Abgrenzungslinie für die Industrieverbände nicht gefunden werden, zumal man nicht weiß, ob bei der Schaffung von Industrieverbänden die herzustellende Ware, das verwendete Werkzeug oder aber der Unternehmer beziehungsweise der Konzern, wo der Arbeiter beschäftigt ist, zur Organisationsgrundlage dienen soll. Auch wird gegen die Industrieverbände der andauernde Wandel der Produktionsformen — Einführung von neuen Maschinen, Einführung neuer Produktionszweige — ins Feld geführt. Andererseits erkennt der Bericht den außerordentlich rückständigen Zustand der englischen Gewerkschaftsorganisation mit ihren über 1000 Gewerkschaften, wobei für dieselben Berufe eine Anzahl von Organisationen bestehen. Die gewerkschaftliche Organisation steht im schroffen Gegensatz zu den festgefühten Unternehmerorganisationen, deren Spitzenverbände, vornehmlich der Nationalverband der Arbeitgeber, einen ausschlaggebenden Einfluß auf ihre Mitglieder ausüben. Zur Abhilfe rät der Generalrat zum Zusammenschluß der verwandten Gewerkschaftsorganisationen, oder aber, wo dies nicht möglich ist, zum Abschluß von Bündnisverträgen zwischen den verwandten Gewerkschaften. Des weiteren soll der Wirkungskreis des Generalrates für die Behandlung von grundsätzlichen, sämtliche Arbeitnehmer betreffenden Fragen erheblich ausgedehnt werden. Damit soll der Generalrat zu einer wirklichen Zentralstelle der Gewerkschaften umgewandelt werden.

Eine Verbandsschule der Fabrikarbeiter. Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands hat eine muster-gültige Verbandsschule geschaffen, die am 11. September 1927 eröffnet wurde. Das neue Schulheim ist unweit Hannover in der sogenannten Wenningsener Mark gelegen. Das neue Heim soll vor allen Dingen der Schulungsarbeit an den Funktionären des Verbandes dienen. Die Schule besteht aus zwei getrennten Gebäuden, die insgesamt Unterkunft für 37 Kursteilnehmer bietet. Die modern eingerichtete Verbandsschule enthält 17 Schlafzimmer, eigene Küche und ist sonst in jeder Beziehung muster-gültig eingerichtet. In Zukunft werden die Funktionäre des Verbandes der Fabrikarbeiter in vierzehntägigen Kursen mit dem Wissensgebiet der modernen Gewerkschaftsbewegung vertraut gemacht. Sie sollen weiterhin durch besondere Kurse und Vorträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Staat und Wirtschaft geschult werden. An der Eröffnung nahm als Vertreter des ADGB, Kollege Knoll, sowie Vorstandsvertreter des Verbandes der Fabrikarbeiter teil. Die Errichtung der Verbandsschule ist ohne Zweifel eine gewerkschaftliche Großtat, die alle Achtung verdient.

Die hohen Löhne in den Vereinigten Staaten. Der stellvertretende Direktor des Internationalen Arbeitsamts H. B. Butler hat ein Buch über die gewerblichen Beziehungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika veröffentlicht und in einem besonderen Abschnitt die Frage der hohen Löhne behandelt. Auf Grund der gesammelten Unterlagen ergibt sich, daß der Gesamtwert der hergestellten Erzeugnisse in den letzten 10 Jahren um 149 % zugenommen hat. Der Gesamtbetrag der Löhne ist noch mehr gestiegen und zwar um 175 %. Der Durchschnittswert der jährlichen Produktion auf den Kopf des Arbeiters hat sich von 3447,84 Dollar auf 6892,93 Dollar erhöht. Gleichzeitig ist der durchschnittliche Jahresverdienst auf den Kopf des Arbeiters von 579,14 Dollar auf 1263,63 Dollar gestiegen. Unter Berücksichtigung der Schwankungen der Lebenskosten in diesem Zeitraum ergibt sich eine Steigerung der Kaufkraft der gewerkschaftlichen Arbeiterlöhne um 37,1 %. Es steht fest, daß in den Gewerben mit guten gewerkschaftlichen Organisationen die Lebenshaltung der Arbeiter eine bessere ist. Die Steigerung des Wohlstandes der Arbeiterkreise ist jedoch in Amerika eine allgemeine und geht Hand in Hand mit der Steigerung der Arbeits-

leistung. H. B. Butler schreibt unter anderem: „Gegenwärtig sind die amerikanischen Unternehmer im allgemeinen der Meinung, daß die hohen Löhne von Vorteil sind, weil sie einen Produktionsantrieb darstellen, den Geist der Zusammenarbeit fördern und dem Arbeiter eine Kaufkraft geben, die zur Förderung und Aufrechterhaltung des Wohlstandes beiträgt. Es ist offensichtlich, daß die Zahlung hoher Löhne diese Erfolge erzielt hat. Wollte man jedoch annehmen, daß der amerikanische Unternehmer freiwillig den Weg der hohen Löhne beschritten hat, weil er diese Folgen vorausgesehen hatte, würde ihm eine weise Voraussicht zusprechen, auf die er nicht gut Anspruch erheben kann. Gewiß hat Henry Ford im Januar 1914 die Löhne plötzlich erhöht und einen Mindestlohn von 5 Dollar für eine achtstündige Arbeitszeit festgesetzt. Durch diese Tat hat er die allgemeine Lohnbasis aber wesentlich überschritten und die Unzufriedenheit, ja Proteste seiner Konkurrenten hervorgerufen. Ford hat dies getan, weil er in seiner Maßnahme einen guten Geschäftsgrund sah, erkannte, der in der Folgezeit „eine der besten Maßnahmen zur Senkung der Produktionskosten darstellte“. Diese Haltung Fords blieb jedoch eine Ausnahme und fand keine allgemeine Nachahmung. Die allgemeine Steigerung der Löhne ist viel mehr auf wirtschaftliche Ursachen als auf freiwillige Entschlüsse zurückzuführen. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß die hohen Löhne günstige Folgen hatten, die man im allgemeinen gar nicht erwartete. Es ist heute allgemein anerkannt, daß hohe Löhne das beste Mittel zur Förderung der Produktion und des Verbrauches darstellen. Die Tatsache, daß Tausende von Arbeitern über einen über dem Existenzminimum liegenden Lohn verfügen, hat eine gesteigerte Nachfrage nach allen Arten von Erzeugnissen zur Folge gehabt, oder mit andern Worten eine Stabilisierung des Verbrauches und einen Anreiz zur Steigerung der Produktion. Aus diesem Grunde geben die amerikanischen Unternehmer heute allgemein zu, daß die Politik der hohen Löhne eine gute ist. Sie wollen unter allen Umständen eine Senkung der Löhne vermeiden und suchen im Notfall zuerst auf allen andern Gebieten Ersparnisse zu erzielen, bevor sie die Löhne anrühren.“

Genossenschaftsbewegung.

Die soziale Bedeutung genossenschaftlicher Wirtschaftsführung.

Die nach den Grundsätzen der Rochdaler Pioniere errichteten Konsumgenossenschaften in aller Herren Länder können das unbedingte Verdienst in Anspruch nehmen, die Barzahlung an Stelle des Borgsystems gesetzt zu haben. Millionen von Arbeiterhaushaltungen waren dem Händler und dem Wirt und durch die Fabrikantente dem Unternehmer verschuldet. Dies schuf nicht nur materielle, sondern auch moralische Abhängigkeit. Und wer noch etwas von der Zeit vor 40 bis 50 Jahren kennt, weiß, wie gedrückt es in den Arbeiterhaushaltungen zugeht, wo der Pump die Hausfrau nicht zum Aufstehen kommen ließ und wo der Arbeiter devot vor Meister und Unternehmer stand, dem er keine Arbeitskraft als Produzent und als Konsument, also zweimal verkauft hatte.

Wenn dies heute ganz anders geworden ist, so hat man es neben der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung dem Grundsatz der Barzahlung in den Konsumgenossenschaften zu danken. Und frei bewegt sich, wenn auch allzu oft entsprechend der allgemeinen Not der Zeit in dürftigen Verhältnissen, Weib und Mann, zu Haus und in Werkstatt und Fabrik. Ein unbedingter volkswirtschaftlicher und sozialer, kultureller Gewinn für die Gesamtheit eines Volkes. Er ist erzielt worden durch die Beseitigung des Borgsystems, durch die Erzielung von Ersparnissen mittels Barzahlung im „Konsum“, durch die automatische Regulierung der allgemeinen Warenpreise, soweit sie durch das Warenverteilungssystem der Konsumgenossenschaften einer vergleichbaren Kontrolle unterworfen waren und heute noch sind.

Es sind einige Milliarden Reichsmark, die in den letzten 25 bis 30 Jahren der deutschen Volkswirtschaft erspart geblieben sind und die mit dazu beitragen, das soziale Niveau des Volkes zu heben. Diese Wirkung der konsumgenossenschaftlichen Unternehmungsform wird sich in einigen Jahren auch an der durch den Krieg zerstörten Wirtschaft zeigen. Wie ja allmählich auch jetzt schon bekannt ist, daß in all dem Wirrwarr der Nachkriegs- und Inflationszeit die Konsumgenossenschaften am besten standgehalten haben und den nützlichsten Helfer für die großen Verbrauchermassen bildeten.

Aber noch auf einem andern, leider nur allzu wenig beachteten und geschätzten Gebiete erweist sich die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung. Es ist sozusagen tarifnotorisch, daß die Angestellten- und Arbeiterverhältnisse in den Konsumgenossenschaften im Durchschnitt auf wesentlich höherem Niveau stehen als in der Privatwirtschaft. Dies gilt sowohl vom reinen Einkommen, wie von der Arbeits- und Urlaubszeit. Ueberall sind in den Konsumgenossenschaften Gehalt und Löhne höher als im vergleichbaren Privatbetrieb; nirgends wird die 48-Stunden-Woche überschritten, ja für manche Arbeiterkategorien in den Konsumgenossenschaften besteht die 45- bis 46stündige Arbeitszeit. Und wie müssen die Gewerkschaften großer Branchen kämpfen, um die 48-Stunden-Woche wieder zu gewinnen, die der Unternehmer in den schlechten Konjunkturjahren bis auf 54 Stunden hinaufgeschraubt hat — ohne höhere Löhne zu zahlen, als sie bei den Konsumgenossenschaften gezahlt werden. Vom Urlaub nicht zu reden, der im Genossenschaftsbetrieb verbürgte Selbstverständlichkeit ist, im Privatbetrieb — Selteneheit.

Diese Tatsachen bedeuten aber nicht nur unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für etwa 50 000 Angestellten- und Arbeiterfamilien, obwohl es einen keineswegs klein zu achtenden Erfolg der konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsführung bedeutet, denn in der Summierung bedeutet er Millionen. Die entscheidende soziale Bedeutung für die Bewertung dieser Tatsachen liegt darin, daß den Gewerkschaften im Kampfe um bessere

Lohn- und Arbeitsbedingungen außer den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Argumenten die Tatsache zur Seite steht, daß eine in stärkster wirtschaftlicher Konkurrenz stehende Wirtschaftsform bereits vorbildliche Arbeitsverhältnisse besitzt. Weil es eine demokratische Wirtschaftsform ist.

Und man darf den geistigen Einfluß dieser Tatsache nicht unterschätzen. Man muß ihn stärken, indem man die Konsumgenossenschaften stärkt; indem man ihnen durch fortwährende Steigerung ihrer Warenumsätze und ihrer wirtschaftlichen Leistungen einen maßgebenden Einfluß als Vorbild auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses verschafft. Dann vertieft sich ihre soziale Bedeutung erst recht. Im Interesse des Volksganzen.

Sozialpolitisches.

Mehr als die Hälfte der versicherten Arbeitnehmer in den ersten vier Lohnklassen! Die von dem Institut für Konjunkturforschung veröffentlichte Statistik über die Löhne der invalidenversicherten Arbeiter und Hausangestellten zeigt, daß unter den 17 168 000 Arbeitnehmern, die im Juni versichert waren, 10 163 000 gleich 58,8 % in den ersten vier Lohnklassen mit einer Entlohnung von höchstens 24 M pro Woche beschäftigt waren. Im Durchschnitt Januar bis Juni 1927 waren von zusammen 15 063 000 Versicherten 8 393 000 gleich 55,4 % in den ersten vier Lohnklassen. Die Lohnsumme in diesen Lohnklassen betrug 137,5 Millionen Mark (im Durchschnitt Januar bis Juni 113,8 Millionen), während die Versicherten in den beiden höheren Lohnklassen 5 und 6 (im Juni 7 023 000, im Durchschnitt Januar bis Juni 6 670 000 Arbeitnehmer mit einem Wochenlohn zwischen 24 bis 30 M und über 30 M) 260,7 Millionen Mark (beziehungsweise 248,5 Millionen im Durchschnitt Januar bis Juni) erhielten. Unter den Versicherten befanden sich im Juni in der ersten Lohnklasse (bis 6 M pro Woche) 5,8 %, in der zweiten (6 bis 12 M) 18,3 %, in der dritten (12 bis 18 M) 21,9 %, in der vierten (18 bis 24 M) 12,8 % der Versicherten. In der fünften Lohnklasse (mit 24 bis 30 M pro Woche) waren im Juni 9 %, in der sechsten (mit über 30 M) 32,2 % der Versicherten. Man muß zwar annehmen, daß bei der Anmeldung für die Invalidenversicherung vielfach niedrigere Löhne als die tatsächlich bezahlten angegeben zu werden pflegen. Bei Richtigkeit der Lohnangaben müßte weit mehr als die Hälfte der Versicherten mit einem Monatseinkommen unter 100 M keine Lohnsteuer zahlen. Trotzdem spiegelt die Lohnstatistik der Invalidenversicherung die sehr gedrückte Lohnlage breiter Schichten von Arbeitnehmern wieder.

Das bevorstehende Sinken der Reallohne. Das Institut für Konjunkturforschung behauptet in seiner jüngsten Veröffentlichung, daß bisher die Kosten der Lebenshaltung gegenüber den Löhnen zurückgeblieben sind, so daß während einer schon ziemlich lang währenden Periode der Reallohn gestiegen ist. Für die letzten Monate kann diese Feststellung des Institutes nicht als richtig gelten: infolge der Steigerung der Mieten und der Preise für Verbrauchsgüter sind die Lebenshaltungskosten erheblich gestiegen, ohne daß dem erhebliche Lohnsteigerungen gegenübergestellt hätten. Beachtenswert ist aber die Ankündigung des Institutes einer demnächst kommenden Senkung der Reallohne. Die Großhandelspreise für Verbrauchsgüter sind nämlich in dauerndem Steigen begriffen. Zunächst ist diese Steigerung noch geringer als die Steigerung der Umsätze im Großhandel. Es ist aber anzunehmen, daß die aufwärtsstrebende Bewegung der Großhandelspreise sich der Umsatzerhöhung annähern, das heißt, die Preissteigerung weiterlaufen wird. Der Kleinhandel hat jedoch bisher der Steigerung der Großhandelspreise noch nicht oder nur zum Teil nachgegeben. Es ist aber zu erwarten, daß in einigen Monaten die bisherige Erhöhung der Großhandelspreise auf die Preise des Einzelhandels übertragen werden wird. Die Kleinhandelspreise werden nach Meinung des Institutes steigen, auch dann, wenn keine weitere Erhöhung der Großhandelspreise eintreten sollte. Daraus leitet das Institut eine bevorstehende Senkung des Realeinkommens beziehungsweise des Reallohnes selbst bei gleichbleibender Beschäftigung ab.

Arbeitsgerichtliches.

Eine einfache Beleidigung ist kein Grund zur fristlosen Entlassung.

Eine bemerkenswerte Entscheidung in einer Entlassungsstreitsache fällt das Arbeitsgericht Chemnitz am 3. August. Das Gericht hatte die Frage zu entscheiden, ob die Bezeichnung „Kadett“ durch den Kläger für den Polier eine grobe Beleidigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sei, die eine fristlose Entlassung rechtfertigt. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Kläger steht seit Anfang Mai 1927 bei dem Beklagten als Zimmermann in Arbeit und ist von diesem zuletzt auf einem Bau in Rodewisch beschäftigt worden. Der Kläger ist für diesen Bau von der Belegschaft als zweiter Baudelegierter gewählt und diese Wahl ist dem Beklagten schriftlich mitgeteilt worden. Am 2. Juli 1927 hat der Beklagte den Kläger fristlos entlassen. Die Zustimmung der Belegschaft beziehungsweise der anderen Baudelegierten ist hierzu nicht eingeholt worden. Das ist nicht streitig. Der Kläger hält seine Entlassung für rechtlich unzulässig, da dem Beklagten hierzu kein gesetzlicher Grund zur Seite stehe, und verlangt Weiterzahlung des Lohnes. Er beantragt in Abänderung seines ursprünglichen Klageantrages, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger 108,90 M zu zahlen. Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Er behauptet, der Kläger habe sich dem Polier des Beklagten auf dem Bau in Rodewisch gegenüber einer Drohung und groben Beleidigung schuldig gemacht, insofern er sich am Tage vor seiner Entlassung anlässlich des Einsturzes eines Aufzugsturmes dahin geäußert habe: „Schade, daß niemand verunglückt ist, damit ich es dem Polier einmal richtig besorgen könnte.“ Der Kläger bestreitet diese Äußerung. Er will nur gesagt

haben, als ihm auf seine Frage, wen es denn erwisch hätte, geantwortet worden sei: „Niemand“, „dann ist es auch kein Unglück.“ Es sind also Zeugen und zwar unverdächtig, vernommen worden die Zimmerer K. und G., und zwar letzterer auf Antrag des Klägers, K. auf Antrag des Beklagten. Der Beklagte macht schließlich noch geltend, der Kläger habe sich gegenüber den Zimmerern O. und U. auch noch dahin geäußert, „dem Polier müßte man mit der Spitzhacke den Schädel einschlagen“. Er hat hierfür die beiden Zimmerer noch als Zeugen benannt.

Das Gericht verurteilte den Beklagten gemäß dem Klageantrag. In den Entscheidungsgründen wird folgendes ausgeführt: Nach der Aussage des Zeugen K. hat der Kläger diesem gegenüber am Tage des Gerüststurzes, und zwar nachmittags und dann nochmals abends im Quartier in bezug auf den Polier geäußert: „Schade, daß niemand verunglückt ist, damit ich dem Kadett mal richtig auf den Kopf treten könnte.“ Der Zeuge G., der mit noch andern Arbeitern an die Einsturzstelle geeilt war, will eine solche Äußerung aus dem Munde des Klägers, der auch mit hinzugekommen sei, nicht gehört haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger sich so, wie der Zeuge K. angibt, ausgesprochen hat; denn auch wenn das geschehen wäre, so würde nach dieser Äußerung nach Ansicht des Gerichts keine „grobe“ Beleidigung des Poliers als des Vertreters des Arbeitsgebers zu erblicken sein. Nach § 96 Absatz 2 Ziffer 3 des Betriebsrätegesetzes ist aber die Zustimmung der Betriebsvertretung beziehungsweise der Belegschaft zur Entlassung eines Betriebsvertreters nur dann entbehrlich, wenn die Entlassung aus einem Grunde erfolgt, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Ein solcher Grund ist nach § 123 Ziffer 5 der Gewerbeordnung nur dann gegeben, wenn sich der Arbeiter Täuschungen oder grobe Beleidigungen gegenüber dem Vertreter des Arbeitsgebers zuschulden kommen läßt. Die nach Aussage des Zeugen K. vom Kläger gefasste Äußerung, er hätte dem Polier des Beklagten gewünscht, daß jemand bei dem Einsturz verunglückt wäre, damit er (Kläger) den Kadett (Polier) mal richtig hätte auf den Kopf treten können, enthält aber keineswegs einen schweren Angriff auf die Ehre des Poliers. Sie stellt sich vielmehr nach Ansicht des Gerichts nur als eine vermessene Redensart dar. Der Ausdruck „Kadett“ bringt allerdings eine Geringschätzung des Poliers zum Ausdruck und wirkt insofern beleidigend. Es handelt sich aber hierbei nach Auffassung des Gerichts nur um eine einfache Beleidigung. Das Gesetz erfordert jedoch, wie schon angegeben, als Grund zur fristlosen Entlassung eine grobe, also besonders schwere Beleidigung. Auch die vom Beklagten unter Beweis gestellte angebliche weitere Äußerung des Klägers — dem Polier müßte man mit der Spitzhacke den Schädel einschlagen — ist nach Ansicht des Gerichts lediglich eine vermessene Rede, aber keine Ehrverletzung und auch keine ernsthafte Drohung. Sie würde daher auch noch keinen Grund zur fristlosen Entlassung des Klägers abgeben. Das Gericht hat daher von der Vernehmung der hierfür benannten Zeugen abgesehen. War aber hiernach die fristlose Entlassung des Klägers ungesetlich, so besteht das Arbeitsverhältnis zwischen den Klageparteien weiter, und der Beklagte befindet sich dem Kläger gegenüber, solange er die Annahme der Dienste des Klägers verweigert, in Annahmeverzug, ein Umstand, der den Kläger nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dem Verlangen der vereinbarten Vergütung für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste berechtigt. Da gegen die Berechnung des eingeklagten Lohnes Einwendungen nicht erhoben worden sind, und der eingeklagte Lohn inzwischen fällig geworden ist, ist daher zu erkennen, wie geschehen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 46 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 108,90 M zu zahlen. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Literarisches.

Soziale Bauwirtschaft. Monatlich zwei Hefte. Bezugsgebühr monatlich 1 M, für Gewerkschafter monatlich 50 P. In der soeben erschienenen Nummer 17 der Sozialen Bauwirtschaft unterzieht Robert Taub unter Beifügung charakteristischer Abbildungen die gesamte Werkbundausstellung am Weißenhof einer kritischen Würdigung. Die folgende Studie von Diplom-Ingenieur Rodenbach „Ein modernes Landhaus“ behandelt das Wohnhaus des Stadtbaurats May, Frankfurt a. M. Auch hier sind die Gesamtsicht und die Grundrisse des Hauses abgebildet. Ein weiterer Aufsatz von Josef Frhr. v. Wechmar behandelt die geschichtliche Studie über die Entwicklung des Fensters. Den schweren Stand von Bauhüttenbetrieben auch gegenüber Auftraggebern, deren Aufgabe es sein sollte, bei der Lösung ihrer Bauaufgabe die notwendige Sparsamkeit walten zu lassen, zeigt ein Bericht der Bauhütte Leipzig.

Das Baugewerk im Wandel der Zeiten betitelt sich eine kleine Schrift, die, wie im Vorwort hervorgehoben wird, eine Uebersicht des Baugewerbes und des baugewerblichen Handwerkertums von der Urzeit bis zur Gegenwart in knapper Form zur Darstellung bringen will. Neben einer geschichtlichen Uebersicht über den Ursprung des Bauhandwerks, des Bauwesens, sowie einer Schilderung der Bauhilfsarten werden noch die Sitten und Gebräuche der Bauleute bei Grundsteinlegungen und Richtfesten behandelt. Die kleine Schrift, die von dem Kameraden Otto Kaufmann, Berlin W 57, Kurfürstenstraße 165, verfaßt ist, kann dortselbst zum Preise von 1,80 M bezogen werden. Ebenfalls kann das Buch „Richtfestreden“ zum Preise von 1,50 M, ferner „Handwerksbüchsen Freud und Leid“, Dichtungen und Lieder aus dem Kunden- und Wanderleben zum Preise von 1 M bezogen werden. Emil Höllein, M. d. R.: „Gegen den Gebärzwang! Der Kampf um die bewußte Kleinhaltung der Familie.“

Mit einem Anhang: „Die geschlechtliche Aufklärung der Kinder“. 220 Seiten mit 7 anatomischen Abbildungen. Preis 3 M zuzüglich Porto. Zu beziehen vom Selbstverlag Emil Höllein, Berlin-Charlottenburg 5, Horstweg 5, III.

Ein Beispiel der deutschen Wirtschaftsrevolution. Die deutsche Wirtschaft befindet sich seit Kriegsende in dauernder Umbildung. Der Zug zur Groß- und Massenindustrie ist dabei das hervorragendste Merkmal. Die Rationalisierung äußerte sich sichtbar zuerst in der Zusammenballung vieler Einzelunternehmen zu gewaltigen Riesenwerken. Die Vereinigte Stahlwerke A.-G. und die I. G. Farbenindustrie sind hierfür die besten Beispiele. Das erste Unternehmen ist zur Zeit die größte Privatgesellschaft Deutschlands. Mehr als 200 000 Arbeiter und Angestellte werden von dieser Gesellschaft direkt beschäftigt. Nimmt man noch die übrigen unter Kontrolle stehenden Tochterunternehmen hinzu, so werden es nahe an die 300 000 sein, die in den von der Gruppe Stahlverein kontrollierten Betrieben, Gesellschaften und Unternehmungen Beschäftigung finden. Dieser gewaltige Ballungsprozeß, der sich im Zuge der Rationalisierung vollzog, findet eine treffliche Illustration in einem soeben bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Inselstraße 6 A, erschienenen Buches des bekannten Genossen Paul Ufermann: „Der deutsche Stahltruss“. Zum Studium der neuesten Industrieentwicklung in Deutschland, zur Erkenntnis der nationalen und internationalen Zusammenhänge des großen Industrie- und des Finanzkapitals, ist dieses Buch, dessen Preis im Buchhandel in Leinen gebunden 7 M beträgt, eine unerlässlich Fundgrube. Interessante Zeichnungen und Bilder ergänzen den Text. Das Personen- und Firmenregister enthält rund 1000 Namen. Jeder Partei- und Gewerkschaftssekretär muß sich dieses Buch verschaffen.

Amorellen, Giftpflanzen aus dem Irrgarten der Liebe. Die kleine Arbeit über das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist sehr empfehlenswert und kann zum Preise von 1 M durch Adolph Hoffmann, Berlin 17, Kopenstraße 6, II., bezogen werden.

Veranstaltungsanzeiger.

Montag, den 19. September:

Potsdam: Abends 7½ Uhr bei Praß, Kaiser-Wilhelm-Straße.

Dienstag, den 20. September:

Elmsborn: Abends 8 Uhr bei Tiede in der Herberge.

Donnerstag, den 22. September:

Lauban: Nach Feierabend im Volkshaus.

Freitag, den 23. September:

Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Zablabend im Lokal „Heiferer Blick“ in Leuna.

Sonntag, den 24. September:

Aken: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Stadt Hamburg“. — Arnswalde: Abends 8 Uhr im „Goldenen Löwen“, Mittelstraße. — Braunschweig, Bezirk Wolfenbüttel: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Tanne“. — Buer: Abends 7 Uhr bei Wormland, Hagenstraße. — Frankenberg: Abends 7 Uhr im Verkehrslokal. — Friedland: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus bei Wienholz. — Hagen i. W.: Abends 8 Uhr bei Franz Hohmann, Ecke Kölner und Elberfelder Straße. — Magdeburg, Bezirk Schönebeck: Abends 7½ Uhr bei Mülchak, Elbstraße. — Rienburg: Abends 8 Uhr bei Henkel. — Wanne-Eickel: Abends 7 Uhr bei Krom, Hindenburgstr. 165. — Witten i. W.: Abends 7 Uhr bei Röttemeyer, Ardenstraße.

Sonntag, den 25. September:

Bergen a. Rügen: Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus „Zur Laube“. — Detschold: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — Krefeld: Vormittags 10 Uhr bei Schumacher, Nordwall 125. — Uckermark: Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Grabenstr. 44.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 5. September starb unser Mitglied, der Kamerad **Wilhelm Rückert** (Bezirk 15) im Alter von 69 Jahren an Arterienverkalkung.
Frankfurt a. Main. Am 1. September starb unser Kamerad **Michael Kaus** (Bezirk Bremthal) nach langer Krankheit im Alter von 61 Jahren. — Am 28. August starb unser Kamerad **Karl Dietz** (Bezirk Dietesheim) im Alter von 53 Jahren.
Glogau. Am 5. September starb unser Kamerad **Gustav Wende** im Alter von 57 Jahren an Wasserfucht.
Koblenz. Am 5. September verunglückte tödlich durch Absturz in Castrop-Naurel unser Kamerad **Jakob Hommen** im Alter von 21 Jahren.
Leipzig. Am 27. August starb unser Kamerad **Max Schulze** im Alter von 71 Jahren durch Freitod.
Ehre ihrem Andenken!

Der **Willi Ebert**, geboren am 1. August 1901 zu Zimmerer Leimbach, Buch-Nr. 41 688, wird ersucht, seinen Verpflichtungen der **Zahlstelle Lübeck** gegenüber nachzukommen. Zahlstellenkassierer und Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, werden gebeten, die Adresse an das Zahlstellenbureau in Lübeck, Johannisstr. 48, part. links, zu senden. [5,25 M] Der Vorstand.

Johannes Schenk, fremder Zimmerer, geboren in Borna bei Chemnitz, sende Deine Adresse an Deinen Kameraden Th. Böhse, fremder Zimmerer, Chemnitz, Jahnstr. 27. [3 M]